

Ueber die Lustra der Römer.

Bei der Unsicherheit, welche über viele auf die Römische Censur und die Censoren bezügliche Punkte herrscht, ist eine Untersuchung über die Lustra und die Zeitdauer, in denen sie gefeiert wurden, nicht ohne Bedeutung. Einen chronologischen Werth haben allerdings die Lustra nicht und was man früher über ihre vermeintliche Verknüpfung mit einem zu Rom gebräuchlichen Schaltzirkel annahm, konnte auch bei nur unvollkommener Erkenntniss der Zeiträume, in denen sie stattfanden, genügend widerlegt werden¹. Auch die staatsrechtliche Bedeutung der Lustra ist gering: soweit wir die Römische Geschichte kennen, war es eine Förmlichkeit, welche eine religiöse Weihe hatte und verlieh, welche deshalb mit besonderer Feierlichkeit erwähnt und verzeichnet wurde, aber sonst ohne Folgen für den Staat oder für diejenigen, welche sie veranstaltet hatten, blieb². Dennoch führt eine Untersuchung über die Feier der Lustra zur Erörterung mancher über die Censur selbst aufgeworfener Fragen. Die zuletzt über diesen Gegenstand

¹ Es ist dies geschehen von L. Ideler in seinem Handbuche der Chronologie II, 79 ff.

² Man darf nicht missverstehen, was Th. Mommsen in einer Anmerkung zu Bart. Borghesi *Oeuvres épigraphiques* (Paris 1865) II, 45 sagt, keine Handlung der Censoren hätte amtliche Gültigkeit gehabt, wenn es ihnen nicht gelang das Lustrum zu feiern. In solcher Allgemeinheit ist diese Behauptung vollständig unrichtig; sonst hätten die Römer die wichtigsten Staatsgeschäfte vom Zufalle abhängig gemacht. Aber richtig ist, was Mommsen an jener Stelle eigentlich zu sagen beabsichtigte, ohne die Feier des Lustrum habe es keinen sogenannten *princeps senatus* gegeben. Das war ebenfalls Form und ein Name ohne staatsrechtliche Bedeutung, wenigstens in damaliger Zeit.

geschriebene Abhandlung ¹ verfolgt grossen Theils andere Gesichtspunkte und bedarf mannigfacher Ergänzung.

Dazu kommt, dass in neuerer Zeit eine Meinungsverschiedenheit über einen Theil der hierher gehörigen Fragen eingetreten ist. Bei den früheren Gelehrten fand sich dieselbe nicht: man hielt sich an die Ueberlieferung und ordnete darnach die einzelnen Lustra, so gut man es vermochte. Censorinus nämlich ² spricht von der chronologischen Bedeutung des Lustrum und macht die Bemerkung, man hätte dieselbe nicht beobachtet, d. h. die Lustra nicht immer in demjenigen Jahre, wo sie hätten stattfinden sollen, gefeiert. Denn seit dem ersten Lustrum von Servius Tullius bis zum letzten, im J. 74 n. Chr. vom Kaiser Vespasian gehaltenen, seien etwas weniger als 650 Jahre, dagegen nur 75 Lustra. Diese Zahl von 75 Lustra haben die älteren Chronologen der Römischen Geschichte angenommen und, wie es die Ueberlieferung oder Wahrscheinlichkeit zu fordern schien, vertheilt. Dagegen Bart. Borghesi in einer berühmten Abhandlung über den letzten Theil der Reihe der Römischen Censoren ³ wich von Censorinus ab, und seine Gelehrsamkeit und Besonnenheit genossen so grosses Ansehen, dass seine Annahme gegen den Bericht des alten Schriftstellers Beifall gefunden hat. Bei genauer Prüfung der Erzählungen über die Lustra und die Censuren des letzten Jahrhunderts der Römischen Republik ergab sich Borghesi, dass das letzte von Kaiser Vespasian gehaltene Lustrum nicht das 75., wie Censorinus angibt, sondern das 72. war. Es ist also ein Fehler bei Censorinus, und zwar geht derselbe, wie Borghesi glaubt ⁴, von dem Schriftsteller selbst aus. Er macht die Bemerkung, in den Zeiten von Gordianus Pius

¹ Von H. F. Clinton in seinen *Fasti Hellenici* Vol. III p. 488 ff.

² Censor. de die nat. 18 Nam cum inter primum a Servio rege conditum lustrum et id quod ab imperatore Vespasiano V et T. Caesare III cos. factum est, anni interfuerint paulo minus DCL, lustra tamen per ea tempora non plura quam LXXV sunt facta et postea plane fieri desierunt.

³ Sull' ultima parte della serie de' censori Romani, dissertazione letta alla pontificia accademia Romana di archeologia nelle adunanze tenute nel di 12 di Marzo e 9 di Aprile 1835, zuerst gedruckt in den *Dissertazioni della pontificia accademia Romana di archeologia* Tom. VII, 1836, jetzt auch in den *Oeuvres complètes, Epigraphiques* tome deuxième (Paris 1865) p. 1 — 88. Wir citiren die Seiten der ersten Ausgabe.

⁴ Man sehe den Schluss von Borghesis Abhandlung p. 252.

sei die Form der Zahlzeichen V und II einander sehr ähnlich gewesen: deshalb habe Censorinus beide verwechselt oder vielmehr der Abschreiber der Handschrift, aus der Censorinus seine Angabe über die Gesamtzahl der Lustra entnahm. Es schätzt überhaupt Borghesi Censorinus' Glaubwürdigkeit gering in Vergleich mit der von Cicero, dem Ancyranischen Denkmal und den Capitolinischen Fasten, und bei diesen glaubt er bestimmte Andeutungen zu finden, weshalb Censorinus' Angabe nicht richtig sein könne. Es ist kein Zweifel, dass, wenn ein Widerspruch zwischen Censorinus und den genannten Geschichtsquellen bestände, der erstere zurücktreten muss; aber dass ein Widerspruch wirklich besteht, ist schwer zu erweisen und es kommt auf die Prüfung an, ob ihn Borghesi erwiesen hat, ob derselbe nicht bei der Erklärung der anderen Geschichtsquellen irre geführt worden ist. Es ist eine missliche Sache, einem alten Schriftsteller, wenn er eine Sache nicht bloss beiläufig, wo ein Gedächtnissfehler möglich ist, sondern ausdrücklich nach angestellter Untersuchung behauptet, einen Irrthum vorzuwerfen; Censorinus aber spricht über etwas, was den eigentlichen Gegenstand seines Buches ausmacht. Hier können wir Neueren trotz aller Gelehrsamkeit mit der uns unmittelbar überkommenen Kunde nicht wetteifern: unsere Kenntniss des Alterthums ist sehr lückenhaft und es lassen sich immer Möglichkeiten denken, wie wir irren, ein vermeintlicher Widerspruch der Quellen als nicht bestehend, die Berichte der Schriftsteller allseitig als richtig erfunden werden. Wir halten demnach Censorinus' Angabe für richtig: es kommt auf den Versuch an, sie mit den übrigen Nachrichten, welche uns über die Lustra und die Censuren erhalten sind, zu vereinen.

Erster Abschnitt.

Wir gehen von demjenigen Lustrum aus, welches von Censorinus das letzte und 75. genannt wird, das heisst demjenigen, welches im J. 74 n. Chr. der Kaiser Vespasian in seinem 5. Consulate in Gemeinschaft mit seinem Sohne Titus, der damals zum dritten Mal Consul war, veranstaltete. Ihm gehen zunächst vorher das von dem Kaiser Claudius 48 n. Chr., dann die drei von Kaiser Augustus 14 n. Chr., 8 v. Chr. und 28 v. Chr. veranstalteten Lustra, von denen die letzteren Augustus selbst in dem Verzeichnisse seiner Thaten erwähnt¹. Bei der Erwähnung des ersten

¹ S. das Ancyranische Denkmal II, 2.

seiner drei Lustra bemerkt aber der Kaiser, er habe es seit 42 Jahren wieder gehalten¹. Somit kommen wir auf das Jahr 70 v. Chr., in welchem die Censoren L. Gellius Publicola und Cn. Lentulus Clodianus nach langer Unterbrechung wieder eine strenge und heilsame Censur hielten und sie durch die althergebrachte Feierlichkeit des Lustrum beschlossen. Alle diese Thatssachen sind durch Denkmäler und Zeugnisse vollkommen sicher, auch von keinem neueren Gelehrten bezweifelt worden. Bei keinem dieser Lustra wird uns die Nummer, welche dasselbe in der Gesamtreihe der Lustra einnimmt, überliefert; aber, da es feststeht, dass es während des angegebenen Zeitraumes nur diese gab, werden sie nothwendiger Weise mit den Zahlen von 70—74 zu bezeichnen sein. Für die frühere Zeit haben wir die vortrefflichen Untersuchungen Borghesis, welche über die Censoren selbst und ihre persönlichen Verhältnisse den wünschenswerthesten Aufschluss geben, aber bei der Bestimmung der Lustra, wie wir erwähnt, von der Annahme eines Irrthums bei Censorinus ausgehen. Die nächste sichere Zahl eines Lustrum ist beim 63. Lustrum vom Jahre 108 v. Chr. (646 d. St.), wo die Namen der Censoren immerhin unsicher sein und auf Vermuthung beruhen mögen; dennoch sind in den Capitolinischen Fasten die bei der Feier eines Lustrum gebräuchlichen Buchstaben so weit erhalten, dass an der Feier des 63. Lustrums durch die Censoren jenes Jahres nicht zu zweifeln ist². Danach lassen sich auch die beiden zunächst folgenden Lustra sicher bestimmen, das 64. als dasjenige, welches die Censoren Q. Metellus Numidicus und C. Metellus Caprarius im J. 102 v. Chr., und das 65. als dasjenige, welches die Censoren L. Valerius Flaccus und M. Antonius 97 v. Chr. feierten.

Dagegen über die Lustra, welche zwischen dem 65. und 70. liegen, herrscht Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit. Borghesi nimmt an³, es sei nur einmal, im J. 86 v. Chr. ein Lustrum gefeiert worden, das 66.: so kommt er, da später im Ganzen nur noch sechs Lustra, die wir angegeben haben, stattfanden, zu der Gesamtzahl von 72, welche er statt der von Censorinus angegebenen von 75 für die richtige hält. Die Gründe, auf welche jener ausgezeichnete Gelehrte seine Annahme stützt, werden wir später

¹ S. das Ancyr. Denkm. II, 3 Lustrum post annum alterum et quadragessimum feci.

² Corp. Inscr. Lat. I, 438 und die Note von W. Henzen.

³ In der angeführten Abhandlung p. 246 ff.

erwägen und als ungenügend erweisen. Dagegen die Bedenken, welche Censorinus' Nachricht hervorruft, können wir nicht verhehlen. Zwischen dem 65. und 70. Lustrum sollen vier Lustra angesetzt werden. Es ist der Zeitraum zwischen 97 v. Chr. und 70 v. Chr. Es lässt sich darthun, dass während dieses Zeitraums nur dreimal Censoren erwählt worden sind, und zwar zuerst nach 97 in dem herkömmlichen Zwischenraum von fünf Jahren, 92 v. Chr. Cn. Domitius Ahenobarbus und L. Licinius Crassus, dann aus besonderen Gründen nach drei Jahren, 89 v. Chr. P. Licinius Crassus und L. Julius Caesar, endlich wiederum aus besonderen Gründen nach drei Jahren, 86 v. Chr. L. Marcius Philippus und M. Perperna. Von da an bis 70 v. Chr., wo das 70. Lustrum stattfand, hat es keine Censoren gegeben. Wir können dies mit Sicherheit theils aus dem Stillschweigen der Schriftsteller, welche über diesen Theil der Römischen Geschichte ausführlich genug sind, theils aus den Capitolinischen Fasten schliessen, welche uns bis zum Jahre 73 v. Chr. erhalten sind: wenn es bis dahin keine Censoren gegeben hat, können sie auch in den beiden folgenden Jahren nicht erwählt worden sein. Es gibt mithin seit dem 65. Lustrum bis zum 70. nur drei Censorenpaare, von denen die Feier eines Lustrum nur bei dem von 86 v. Chr. bezeugt ist: L. Marcius Philippus und M. Perperna nahmen nicht nur eine Musterung des Senates vor¹, sondern es wird sogar die Censussumme, welche sie beim Abschlusse des Census fanden, überliefert². Aber angenommen, auch die beiden übrigen Censorenpaare dieser Zeit hätten ein Lustrum veranstaltet, was von Borghesi bestritten wird, so hat es dennoch einmal weniger Censoren gegeben als nach Censorinus' Nachricht Lustra gewesen sein sollen: es müsste ein Lustrum nicht von Censoren, sondern von anderen Beamten, die censorische Gewalt hatten, gefeiert worden sein. Es fragt sich, ob dies möglich und wahrscheinlich ist.

Dass die Verbindung zwischen dem Amte der Censoren und dem Abhalten des Lustrum nicht eine nothwendige, ja nicht einmal in der ältesten Geschichte Roms hergebrachte war, ergibt sich aus der Geschichte der Censur. Es hatte Lustra gegeben, ehe die Censur und die Censoren eingesetzt, wahrscheinlich ehe von dem Könige Servius Tullius die Schätzung und Eintheilung des Volkes damit in Zusammenhang gebracht wurde, und Kaiser Augustus

¹ Val. Max. VIII, 23, 4; Plin. nat. hist. VII, 156.

² Hieronym. in Eus. Chron.; Phleg. apud Phot. cod. 97.

feierte dreimal Lustra, ohne das Amt eines Censors zu übernehmen. Man darf also sehr wohl glauben, auch in der Zeit zwischen dem 65. und 70. Lustrum, wo es der Ueberlieferung zufolge mehr Lustra als Censorenpaare gegeben haben soll, sei ein Lustrum ohne Censoren gefeiert worden. In derjenigen Zeit aber, welche unmittelbar auf das 65. Lustrum folgt, kennen wir drei Censorenpaare, gewählt in den herkömmlichen oder sogar kürzeren Abständen von einander bis auf 86 v. Chr. Folglich darf ein Lustrum ohne Censoren nur in der Zeit von 86 bis 70 v. Chr. angesetzt werden. In diese Zeit aber fällt die grosse Veränderung, welche der Dictator L. Sulla mit der Römischen Verfassung vornahm, und eine Abweichung vom früheren Gebrauche muss mit dieser Veränderung in Verbindung stehen.

Wir haben die Nachricht, der Dictator habe bei seiner Reform der Römischen Verfassung die Censur aufgehoben. Sie kommt zwar von einem Gewährsmanne, der nur bedingte Glaubwürdigkeit hat, einem sonst nicht bekannten Scholiasten Ciceros: er erzählt, Sulla habe sowohl die zehn Volkstribunen als auch die Censoren aufgehoben zu Gunsten des Adels¹. Trotzdem hat man diese Nachricht für glaubwürdig erachtet, und mit Recht². Einmal war es der natürliche Verlauf in der Geschichte der Censur, dass Sulla

¹ Schol. Gronov. p. 384 ed Orell. Decem tribuni eligebantur antea, qui quasi tuerentur populi Romani maiestatem, et censores, qui mores senatorum censebant et quosdam a senatu propter morum vitia pellebant, non in perpetuum, sed ad certum tempus. Hos omnes pro nobilitate faciens sustulit Sulla.

² Eine Ausnahme macht C. Nipperdey im Anhang seiner Abhandlung: Die *leges annales* der Römischen Republik (Bd. 5 der Abhandlungen der philolog.-hist. Classe der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1865) S. 63. Er bestreitet die Richtigkeit der Nachricht, ohne indessen Gründe dagegen anzuführen. Er sagt nur, die Censur sei eine aristokratische Einrichtung, und deshalb hätte sie nicht von Sulla aufgehoben, von der demokratischen Partei wieder eingeführt werden können. Sulla, meint er, hätte sie sogar stärken müssen, und da die Censur, wie Nipperdey glaubt, zu Ciceros Zeit fünfjährig gewesen, dürfe man Sulla für den Urheber dieser aristokratischen, auf die Anfänge des Amtes zurückgehenden Einrichtung halten. Den zweiten Theil dieser Ansicht über die Zeitdauer des Amtes werden wir später widerlegen. Bei dem ersten Theile leuchtet die Oberflächlichkeit der Schlussfolgerung ein. Es lässt sich sehr wohl eine noch aristokratischere Einrichtung als die ganze Censur überhaupt denken, und eine solche Einrichtung traf Sulla.

es mit ihrer Aufhebung versuchte. Ihre eigentliche Bedeutung hatte dieselbe seit dem Jahre 167 v. Chr. verloren, wo L. Aemilius Paulus über den König Perseus von Makedonien triumphirte und die von ihm in den Staatsschatz abgelieferte Beute so gross war, dass es fortan keines Tributes mehr bedurfte¹. Dennoch bestand sie fort, da man diesen Erfolg jenes Sieges nicht vorhersehen konnte, hatte auch noch eine weitere Bedeutung dadurch, dass nach ihr die Verpflichtung zum Kriegsdienst geordnet wurde. Aber auch dies fiel fort, seit C. Marius im Jugurthinischen Kriege zuerst vermögenslose Leute zum Kriegsdienste aushob. Somit blieb die Censur, abgesehen von einigen leicht auf andere Beamte übertragbaren Geschäften, vorzugsweise auf die Aufsicht der Sitten beschränkt: sie diente zur Entfernung missliebiger Personen aus Senat und Ritterschaft und war als solches Mittel der politischen Intrigue von der demokratischen Partei, welche vor Sulla am Ruder gewesen war, ausgenutzt worden. Sulla musste im Gegensatz gegen dieselbe versuchen sie abzuschaffen. Er ergänzte den Senat und gab feste gesetzliche Regeln, wie derselbe in Zukunft durch die abtretenden Beamten ergänzt werden sollte: dies war weit mehr zu Gunsten der herrschenden Aristokratie, als wenn er die Ergänzung an Beamte übertragen hätte, die trotz aller Vorsicht im Laufe der Zeit gegen dieselbe gebraucht werden konnten.

Wir haben eine Bestätigung der Nachricht des Scholiasten in der Thatsache, dass seit Sulla zehn Jahre lang keine Censoren erwählt worden sind, nämlich bis 70 v. Chr., wo Pompejus in seinem zweiten Consulate die Sullanischen Gesetze über die Beschränkung der Demokratie aufhob und das Volkstribunat, sowie die Censur in ihrer früheren Gestalt wieder herstellte. Diese Lücke in der Wahl von Censoren kann nicht zufällig sein: sie ist, seit es überhaupt Censoren gab, nicht vorgekommen und darf mit vollem Rechte auf eine gesetzliche Bestimmung Sullas zurückgeführt werden.

Man hat indessen der Nachricht des Scholiasten Glaubwürdigkeit abgesprochen, weil sie in Bezug auf die Volkstribunen Unwissenheit verrathe; denn Sulla schaffte diese nicht ab, sondern beschränkte nur ihre Macht. Dieser Vorwurf ist ungerecht, der Ausdruck des Scholiasten ist zwar etwas ungeschickt, aber die Erzählung selbst richtig. Er meint nicht, Sulla habe die Volkstribunen überhaupt abgeschafft, sondern nur in sofern sie gleichsam die Hoheit

¹ Cic. de off. III, 22; Plut. Aem. Paul. 38; Plin. n. h. XXXIII, 56.

des Römischen Volkes dargestellt hätten. Er liess ihnen bekanntlich das Recht der Hülfeleistung so, wie sie es im Anfange ihrer Einsetzung gehabt hatten. Aehnlich erwähnt der Scholiast bei den Censoren nur diejenigen Amtsbefugnisse, welche durch die Sullanische Gesetzgebung erloschen, die Beaufsichtigung der Sitten des Senates und das Recht denselben zu mustern. Dies sollte fortan fortfallen: die übrigen Geschäfte, welche die Censoren bisher gehabt hatten, konnten nicht aufgehoben werden, die Verpachtung der öffentlichen Einkünfte, die Aufsicht über das Staatseigenthum. Sie wurden anderen Beamten zugewiesen. Ebenso wenig konnte der Census überhaupt aufhören, ja er musste sogar sorgfältiger als bisher stattfinden, da Sulla den Centuriatversammlungen des Volkes wiederum die Hauptthätigkeit im Staate zuwies. Also ein kleiner, wenngleich politisch sehr wichtiger Theil der censorischen Gewalt hörte auf, ausserdem das Amt und der Name der Censoren. Dies letztere bestätigt die Stelle Ciceros, zu welcher der Scholiast seine Bemerkung macht ¹. Der Redner klagt über die Schlechtigkeit und Bestechlichkeit der den Senatoren übertragenen Gerichte seiner Zeit: aus Sehnsucht, sagt er, nach ordentlichen Gerichten habe man die Forderung nach Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt durchgesetzt; wegen der Verächtlichkeit der Gerichte verlange man einen anderen Stand als den der Senatoren zu Richtern; durch die Schuld und den Schimpf der Richter sei der Name Censor, der sonst zu rauh erschienen wäre, jetzt volksthümlich geworden und ernte Beifall. Drei Sachen erwähnt er, und da die beiden ersten von ihnen Einrichtungen Sullas betreffen, muss auch die dritte sich darauf beziehen. Der Name Censor, heisst es, werde mit Beifall vom Volke begrüsst. Es hatte ihn seit sechzehn Jahren nicht im Staate gegeben. Das konnte keinen anderen Grund haben als eine Bestimmung Sullas, der die censorischen Geschäfte, soweit sie nothwendig waren, an andere Beamte übertrug und das Amt der Censur, das eine Oberaufsicht über den Senat, dessen Ansehen er erhöhen wollte, in sich schloss, aufhob.

¹ Cic. in Q. Caec. 3, 8 *Iudiciorum desiderio tribunicia potestas efflagitata est: iudiciorum levitate ordo quoque alius ad res iudicandas postulatur: iudicum culpa atque dedecore etiam censorium nomen, quod asperius antea videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare et plausibile factum est.* Eine blosser Umschreibung von Ciceros Worten, wie sie allenfalls auch ein neuerer Gelehrter geben könnte, liefert der falsche Asconius p. 104 Orell.

Gehörte die Feier des Lustrum zu den von Sulla heibehaltenen oder zu den von ihm aufgehobenen censorischen Geschäften? Darüber haben wir keine Nachricht; aber das erstere ist wahrscheinlich. Das Lustrum war ein feierliches Opfer, angestellt zur Entsühnung des Volkes und für dessen Wohlfahrt: es hatte bestanden vor der Einrichtung des Censur, vor den Censoren; eine weitere politische Bedeutung knüpfte sich daran nicht ¹. Man kann nur annehmen, dass Sulla es, um seinen Einrichtungen eine religiöse Weihe zu geben, beibehalten hat. Er wurde bekanntlich durch ein Gesetz des Interrex L. Valerius Flaccus zum Dictator ernannt und ihm darin einzeln alle Befugnisse beigelegt, deren er zur Ordnung der Staatsverhältnisse bedurfte. Es wurden dadurch nicht nur alle Verfügungen, welche er schon getroffen hatte, bestätigt, sondern ihm auch für die Zukunft ausdrücklich die Befugnisse beigelegt, mit dem Tode zu strafen, Güter einzuziehen, Colonien zu gründen, Städte zu verwüsten, Königreiche, wem er wollte, zu geben oder zu nehmen. Von einer besonderen, auf den Censur bezüglichen Befugnis wird uns nicht berichtet; dass Sulla sie indessen im weitesten Umfange erhalten hat, ist nicht zweifelhaft. Denn er hat alles dasjenige, was sonst den Censoren oblag, gethan; er hat den Senat ergänzt, die Ritterschaft gemustert, das Bürgerrecht genommen und vielfach ertheilt, die Tribus geordnet: ja er legte sogar auf die feste Begründung dieser Verhältnisse, durch welche er sein System sichern wollte, einen besonderen Werth. Mag er auch die censorische Gewalt, wie sie später von Augustus verliehen wurde, nicht erhalten haben, er hat sicherlich in Folge der ihm durch das Valerische Gesetz beigelegten einzelnen Befugnisse alles, was den Censoren zukam, geübt. Die Vermuthung, dass er zum Abschlusse dieser censorischen Thätigkeit auch ein Lustrum veranstaltet hat, ist sehr wahrscheinlich. Freilich haben wir kein ausdrückliches Zeugnis darüber, da wir bekanntlich über Sulla nur spärliche Nachrichten haben, aber doch eine Andeutung, aus der man einen Schluss auf die Feier des Lustrum ziehen darf. Plutarch ² erzählt, nachdem er von den Anordnungen Sullas gesprochen, derselbe habe, um den zehnten Theil seines Vermögens zu Ehren des Hercules zu opfern, dem Volke grosse Feste gegeben und während dieser Feste, welche viele Tage lang dauerten, sei seine Frau Metella in eine tödtliche Krankheit verfallen. Die

¹ Vgl. oben die Note zu S. 465.

² Plut. Sull. 35.

Priester hätten ihm verboten sie zu sehen, auch verlangt, sein Haus solle nicht durch Trauer verunreinigt werden. Deshalb habe Sulla seiner Frau kurz vor ihrem Tode den Scheidebrief geschickt, sie auch in ein anderes Haus bringen lassen, in dem sie gestorben sei. Den Grund dieser abergläubigen Sorgfalt Sullas deutet Plutarch nicht an: er kann nicht bloss in dem Feste, das gegeben wurde, liegen. Vielleicht hätte sich Sulla als Priester und während des Festes des Anblicks einer Leiche enthalten müssen; aber dass er überhaupt in seinem Hause keinen Todten dulden sollte, deutet auf etwas Ausserordentliches, das für den Staat unternommen wurde, auf etwas Grösseres, als weshalb sonst Priester und in der späteren Zeit der Kaiser und seine Familie sich vor dem Anblick und der Berührung von Todten hüten mussten¹. Nun wissen wir durch eine gelegentliche Bemerkung Dios², dass der Censor, wenn er den Census beendigte, d. h. das Lustrum feiern wollte, sich vor jeder Verunreinigung durch den Tod zu hüten hatte. Es ist wahrscheinlich, dass dies auch bei Sulla der Fall war, dass er die Feier des Lustrum mit den grossen Festen, welche er zu Ehren des Hercules gab, verband. Wir setzen demnach seine Feier des Lustrum in das Jahr 80 v. Chr., wo die neue Staatseinrichtung beendet war und Sulla überdem das Consulat bekleidete, das er wahrscheinlich eben deshalb mit übernahm, um vermöge des consularischen imperium, gleichwie früher vor Einsetzung der Censur die Consuln und später Augustus, das Lustrum feiern zu können. Ob in Gemeinschaft mit seinem Collegen Q. Metellus Pius? Vielleicht: wenigstens hat er mit ihm zusammen andere censorische Geschäfte vollzogen, z. B. die Instandsetzung der Tempel in Rom verpachtet³.

Gegen die Annahme, dass Sulla als Dictator und Consul im J. 80 v. Chr. ein Lustrum gefeiert habe, könnte man den Einwurf machen, dass die Capitolinischen Fasten, welche die Dictatur und das zweite Consulat Sullas verzeichnen, dennoch keiner damals veranstalteten Feier des Lustrum gedenken. Dass dies in denselben sonst, auch wenn nicht besondere Censoren erwählt waren, geschah, beweist das Jahr 474 v. Chr. (280 d. St.), wo bei den Namen der Consuln die Veranstaltung des 8. Lustrum bemerkt wird. Aber in den uns erhaltenen Fragmenten fehlt der Schluss der von Sullas zweitem Consulate handelnden Zeile: wahrscheinlich ist derselbe

¹ Vergl. Tac. Ann. I, 62; Senec. cons. ad Marc. 15.

² Dio Cass. LIV, 28.

³ Cic. in Verr. I, 50, 130.

nicht bloss mit dem Namen des zweiten Consuls, sondern auf folgende Weise zu ergänzen:

L. CORNELIVS. L. F. P. N. SVLLA FELIX. II. Q. CA[ECILIVS.
Q. F. L. N. MET. PIVS. L. F. LXIX.

Wenn Sulla so selber, weil er in der Bürgerschaft wichtige Veränderungen vorgenommen hatte, ohne die Censur zu bekleiden, ein Lustrum feierte, wäre es möglich, dass er ebendasselbe auch für die Zukunft bestimmt hätte. Wir erfahren zwar nicht von späteren Anordnungen, welche in den Tribus, der Ritterschaft oder dem Senate vorgefallen wären, von keiner Schätzung wird berichtet, keine Censussumme erwähnt; dennoch könnte man annehmen, eine solche Nachricht sei, weil der politisch allein wichtige Stand der Senatoren nicht betroffen wurde, verloren gegangen. Wenn man so die Feier eines Lustrum während des Bestehens der Sullanischen Verfassung annimmt, so kann man dasselbe nur im Jahre 75 v. Chr. ansetzen. Damals liefen die Pachtcontracte, welche 80 v. Chr. von Sulla und Metellus über die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude geschlossen waren, ab¹: sie wurden durch die Consuln L. Octavius und C. Aurelius erneuert, und zwar, wie es scheint, ohne dass es dazu eines besonderen Senatsbeschlusses bedurfte. Cicero erwähnt einen Senatsbeschluss, der den Prätores vom Jahre 74 den Auftrag ertheilt habe, die alten Contracte und Bauten abzunehmen: bei den Prätores 75 v. Chr. sagt er nur, es sei ihnen aufgetragen worden, d. h. wahrscheinlich von den Consuln dieses Jahres. Bei den Consuln selbst wird weder ein Auftrag noch ein Senatsbeschluss genannt. Es standen also, wie es scheint, nach Sullas Einrichtung die Consuln damals ebenso, wie in den Städten Italiens die obersten Beamten, die Zweimänner, standen, welche immer im fünften Jahre als sogenannte quinquennales erwählt wurden, d. h. mit der Befugniss, bestimmte ausserordentliche Einrichtungen censorischer Art in der Verwaltung zu treffen: man könnte deshalb diesen Consuln auch die Feier eines Lustrum zuschreiben. Wir wissen von ihnen sonst wenig. L. Octavius hatte als Provinz Cilicien; wo er im folgenden Jahre starb: wie lange er während seines Amtsjahres in Rom blieb, wissen wir nicht. Sein College Cotta, dessen Provinz Italien und Gallien war, blieb wahrscheinlich während des ganzen Amtsjahres in Rom und begann erst im folgenden Jahre gegen die Bergvölker der Alpen einen Krieg, der ihm wenig Lorbeeren eintrug². Zeit genug also zur Feier des Lustrum

¹ Siehe Cic. in Verr. I, 50, 130 an der eben angeführten Stelle.

² Man sehe unsere Studia Romana p. 51 und Ascen. Corn. p. 78.

hatte Cotta, dessen sonstige Massnahmen, durch welche er den Volkstribunen einen Theil ihrer alten Rechte wiedergab, überdem gewissermassen politischer Art waren. Dennoch haben wir durchaus keine Andeutung von weiteren censorischen Anordnungen oder einem Lustrum, und wir bedürfen desselben nicht, da wir die beiden zur vollständigen Liste fehlenden Lustra nach den Berichten der Schriftsteller in anderen Jahren ansetzen können.

Im Jahre 89 v. Chr. waren P. Licinius Crassus und L. Julius Caesar Censoren. Man nimmt jetzt an, dieselben hätten kein Lustrum gefeiert¹ und beruft sich auf eine Aeusserung Ciceros als einen vollständigen Beweis dafür. Derselbe bemerkt in seiner Vertheidigungsrede für den Dichter Archias, die Ankläger verlangten als Beweis für das Bürgerrecht seines Clienten, dass dessen Namen sich in den Römischen Censurlisten finden müsse. Der Redner erwidert, während der letzten Censur (70 v. Chr.) sei Archias mit L. Lucullus in Kleinasien gewesen, bei der nächst vorhergehenden (86 v. Chr.) habe er ebenfalls mit Lucullus, der damals Quästor war, in Asien verweilt, bei der ersten Censur endlich, die hier in Betracht komme (89 v. Chr.), sei kein Theil des Volkes censirt worden². Diese Stelle, die auch gegen unsere Annahme eines von Sulla gefeierten Lustrum benutzt werden könnte, verdient eine nähere Betrachtung. Es konnte nicht Ciceros Absicht sein, alle Censuren von dem Jahre 62 v. Chr., wo er seine Rede hielt, bis hinauf zum Jahre 90, in dem die Italischen Bundesgenossen und unter ihnen Archias durch das Julische, dann durch das Plautisch-Papirische Gesetz das Römische Bürgerrecht erhalten hatten, aufzuzählen. Denn schon 64 v. Chr., nur drei Jahre vor jenem Process von Archias, waren L. Aurelius Cotta und M. Acilius Glabrio Censoren gewesen: sie waren von den Volkstribunen bei der Senatsumusterung gehindert worden und hatten deswegen alsbald ihr Amt niedergelegt³. Auch im Jahre vorher, 65 v. Chr., hatte es Censoren gegeben, Q. Lutatius Catulus und M. Licinius Crassus. Sie hatten ihr Amt eine Zeit lang geführt, aber in Hader mit einander theils über andere politische Streitfragen, theils über

¹ Man sehe besonders Borghesi in der angeführten Abhandlung p. 251 ff.

² Cic. p. Anch. 5, 11 Censur nostros requiris scilicet. Est enim obscurum, proximis censoribus hunc cum clarissimo imperatore, L. Lucullo, apud exercitum fuisse, superioribus cum eodem quaestore fuisse in Asia, primis, Julio et Crasso, nullam populi partem esse censam.

³ Dio Cass. XXXVII, 9.

die Einwohner des Transpadanischen Galliens hatten sie weder den Senat und die Ritterschaft gemustert, noch eine Schätzung der Bürger vorgenommen und am Ende freiwillig ihr Amt niedergelegt¹. Weshalb erwähnt Cicero diese beiden Censuren nicht? Scheinbar stehen sie der Censur von 89 v. Chr. ganz gleich, bei der, wie Cicero bemerkt, ebenfalls kein Theil des Volkes, d. h. weder der Senat, noch die Ritterschaft, noch die Plebs geschätzt worden war. Der Grund für die Erwähnung dieser Censur und die Nichterwähnung der beiden anderen kann nur darin liegen, dass es bei ihnen Niemandem einfallen konnte, an die Möglichkeit einer Schätzung von Archias zu denken, während bei jener eine Einschätzung von Archias möglich gewesen war: es muss einen Unterschied gegeben haben unter den Censuren, bei denen kein Census stattgefunden hatte.

Einen solchen Unterschied kann man nachweisen. Bei den beiden von Cicero nicht erwähnten Censuren hatten die Censoren, weil sie die Unmöglichkeit, irgend etwas Erspriessliches zu leisten, erkannten, ihr Amt freiwillig niedergelegt, ohne den Schluss desselben abzuwarten: sie hatten nichts zu Stande gebracht und Jederman wusste dies: sie bei dem Streite um Archias' Bürgerrecht anzuführen war unnütz. Anders dagegen verhielt es sich mit den Censoren von 89 v. Chr. Sie waren gewählt worden, um die Menge der neuen Bürger, welche in Folge des Marsischen Krieges geschaffen wurden und geschaffen waren, in die politische Organisation des Staates einzufügen. Nicht einzelne Bürger waren neu aufgenommen, sondern ganze Städte und Landschaften. Es konnte von den Censoren ein doppeltes Verfahren eingeschlagen werden. Entweder luden sie alle Bürger, alte sowohl wie neue, einzeln vor sich und liessen sie nach alter Sitte ihre Angaben machen. Mochten sie sich dabei auch die Erleichterung verschaffen, ausserhalb Roms Stellvertreter in den einzelnen Städten aufzustellen, immerhin war dies Verfahren, wengleich gründlich, doch zeitraubend: es verzögerte den Hauptzweck für die Wahl der Censoren, der nicht in der Einschätzung des Vermögens der einzelnen Bürger, sondern in der Ordnung der gesammten Bürgerschaft bestand. Der zweite Weg war, dass sie von den persönlichen Angaben der Bürger absahen, dass sie sich der in den einzelnen Gemeinden schon früher befindlichen Bürgerlisten bedienten und darnach ihre neue Anordnung vornahmen, sowie die Zahl der Bürger zusammenstellten: dies Ver-

¹ Plut. Crass. 13; Dio Cass. 1. 1.

fahren war für den augenblicklichen Zweck das allein geeignete. Den Senat und die Ritter musterten die Censoren damals nicht, sondern behielten deren Zahl im Allgemeinen so, wie sie dieselbe von den früheren Censoren überkommen hatten. Nimmt man dieses Verhältniss, wie es uns zwar nicht ausdrücklich überliefert, aber in der Natur der Sache begründet ist, an, so erkennt man den Unterschied der Censur des Jahres 89 von denen der Jahre 65 und 64: man begreift, dass Cicero, während er die letzteren übergeht, die erstere anführt, aber von ihr sagen konnte, kein Theil des Volkes sei bei ihr nach alter Römischer Sitte durch Selbsteinschätzung censirt worden.

Aber auch Sulla wird von Cicero nicht erwähnt und man könnte dies als Beweis gegen unsere Annahme, dass er ein Lustrum veranstaltet habe, anführen. Dennoch steht es fest, dass er zahlreiche censorische Geschäfte vorgenommen hat. Er ergänzte den Senat und die Ritter, er nahm zahlreiche neue Bürger auf, er versuchte einem grossen Theile der Bürger das volle Bürgerrecht, das sie besaßen, wieder zu entreissen, er musste der neuen Staatsverfassung halber die Tribus und Centurien ordnen. Es scheint demnach, dass seine censorischen Anordnungen einen gleichen Charakter haben, wie die der Censoren von 89 und wie diese von Cicero bei der Frage über Archias' Bürgerrecht wenigstens angeführt werden mussten. Dennoch ist es mit Sulla etwas verschiedenes. Sulla hob, wie wir bemerkt, die Censur auf: seine censorischen Anordnungen traf er weder unter dem Namen Censor, noch mit censorischer Gewalt bekleidet, ja selbst die Formen, in denen er die Eintheilung der Bürger vornahm, konnten von den bisherigen censorischen verschieden sein. Cicero brauchte ihn nicht zu erwähnen, zumal da der Ankläger die Bestätigung von Archias' Bürgerrecht nach alt-Römischer Sitte nur durch die Censuslisten verlangt hatte.

Man nimmt irrthümlich eine nothwendige Verbindung zwischen Census und Lustrum an. Eine solche bestand allerdings in den bei weitem meisten Fällen, aber nothwendig war sie nicht. Es kann einen Census, d. h. Musterung des Senates, der Ritter und der Plebs geben, und das Lustrum kann doch dabei fehlen. Wenn z. B. nach beendeter Schätzung das Lustrum veranstaltet werden sollte und vorher ein religiöses Bedenken, wie der Tod eines Censors, eintrat, so konnte die Feier nicht stattfinden. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung einen solchen Fall bei den früheren Censoren anführen¹. Ebenso konnte es ein Lustrum geben ohne

¹ Ein gleiches geschah im J. 50 v. Chr. bei der Censur von Ap.

vorangegangene Schätzung. Es lässt sich denken, dass die Censoren die Unzweckmässigkeit einer Musterung des Senates und der Ritter, die Schädlichkeit einer neuen Einschätzung der Plebs erkannten, dass sie also eine neue Schätzung entweder nicht vornehmen wollten oder auch nicht konnten: es lag lediglich in ihrem Ermessen, wie sie dabei verfahren wollten. Dennoch konnten sie ein Lustrum feiern. Das bemerkenswertheste Beispiel dieser Art findet sich in den beiden letzten Lustra, welche der Kaiser Augustus veranstaltete. Er hatte durch frühere ausserordentliche Musterungen und Schätzungen die einzelnen Theile des Volkes festgestellt: er feierte also ein Lustrum, ohne dass damit unmittelbar eine Schätzung zusammenhing. Aehnlich konnten es die Censoren des Jahres 89 v. Chr. und der Dictator Sulla machen. Jene hielten eine Musterung des Senates und der Ritter bei den inneren Unruhen, die damals herrschten, nicht für zeitgemäss, für die Anordnung der Plebs begnügten sie sich mit der Zusammenstellung nach den einzelnen Städten, ohne eine eigene neue Schätzung vorzunehmen¹. Dennoch konnten sie die Feier eines Lustrum veranstalten.

Dass sie dies aber wirklich gethan, beweist eine Nachricht bei Festus², welcher bemerkt, die Censoren L. Julius und P. Licinius hätten ein Versehen gegen die Auspicien begangen und deshalb sei ihr Lustrum nicht glücklich gewesen. Hieraus schloss man früher mit Recht, es habe unter den genannten Censoren ein Lustrum stattgefunden, es sei aber in sofern unglücklich gewesen, weil während desselben die Märianer sich des Staates bemächtigt-

Claudius und L. Piso. Ihr schrieben frühere Chronologen, z. B. Sigonius ad fastos f. 131 (Venet. 1556) und Pighius Ann. III, 423, ein Lustrum zu, was unmöglich ist, weil Augustus im Ancyranischen Denkmal ausdrücklich sagt, 42 Jahre vor 28 v. Chr. sei kein Lustrum gefeiert worden. Vgl. oben S. 468. Dennoch hatte eine strenge und sogar gehässige Musterung des Senates und der Ritter stattgefunden. Man sehe besonders Dio Cass. XL, 63. — Ein anderes Lustrum schrieben eben dieselben Chronologen fälschlich dem Dictator Cäsar im J. 46 v. Chr. zu.

¹ Ueber andere Anordnungen dieser Censoren vgl. man Plin. nat. hist. XIII, 24; XIV, 95.

² Festus p. 289 s. v. referri: Referri diem predictam, i. e. anteferri, religiosum est, ut ait Veranius libro (gewöhnliche Lesart in eo), qui est auspicioꝝ de comitiis, idque exemplo comprobatur L. Iuli et P. Licini censorum, qui id fecerint sine ullo decreto augurum, et ob id lustrum parum felix fuerit.

ten und mit den blutigen Bürgerkriegen begannen. Jetzt dagegen glaubt man¹, ein unglückliches Lustrum bedeute eines, das nicht zu Ende gebracht, nicht auf herkömmliche Weise feierlich veranstaltet worden sei. Diese Erklärung kann nicht richtig sein. Denn ein Lustrum fand nur statt und konnte nur unglücklich sein, wenn es gefeiert wurde. Das beweist der Ausdruck in den Fasten, wo es bei denjenigen Censoren, welche kein Lustrum feierten, heisst, sie hätten 'kein Lustrum gemacht'. Mithin muss man in das Jahr 89 v. Chr. die Feier eines Lustrum setzen. Wenn schon drei Jahre später, 86 v. Chr., neue Censoren ernannt und ein neues Lustrum veranstaltet wurde, so lag der Grund dieser Abweichung von der Regel in den Interessen der Marianischen Partei, welche, zur Herrschaft im Staate gelangt, die Verfassung nach ihren Wünschen geordnet haben wollte. Sie mochten vielleicht sogar als Vorwand benutzen, dass im Jahre 89 kein eigentlicher Census, keine Selbstschätzung der Bürger gehalten worden sei.

Zweiter Abschnitt.

Wir kommen zu den Censoren des Jahres 92 v. Chr., Cn. Domitius Ahenobarbus und L. Licinius Crassus. Ehe wir über die Feier des Lustrum, welche wir denselben zuschreiben, handeln, müssen wir über die Einsetzung und die Amtsdauer der Censur sprechen: nur so lassen sich die Gründe, welche man gegen ein Lustrum im Jahre 92 vorgebracht hat, widerlegen.

Wir gehen von der Gründung der Censur aus. Darüber war man bis in die neueste Zeit im Ganzen der Ueberlieferung gefolgt und hatte sich nur einige kleine Ausstellungen erlaubt. Die allgemeine Ueberlieferung ist², im Jahre 444 v. Chr. seien zuerst drei Militärtribunen erwählt worden, hätten aber aus religiösen Gründen nach drei Monaten abgedankt. Darauf wären wieder für etliche Jahre Consuln gefolgt und die des Jahres 443 hätten, weil seit lange keine Schätzung gehalten, sie selbst aber durch andere Geschäfte in Anspruch genommen gewesen seien, die Einsetzung einer besonderen Behörde, der Censur, beantragt. Gegen diese Erzählung nimmt man an, die Einsetzung der Censur stehe in un-

¹ Man sehe Borghesi in der angeführten Abhandlung p. 251. Die Meinung früherer Gelehrten vertritt Pighius Ann. III, 226.

² Bei Liv. IV, 8; Dionys. XI, 63; Zon. VII, 19.

mittelbarem Zusammenhange mit der Einführung des Militairtribunates. Als man den Plebejern die Theilnahme an dieser höchsten Obrigkeit zugestanden, hätten die Patricier diejenigen Befugnisse des Consulates, welche sie an jene zu überlassen nicht gewillt waren, durch Einsetzung der Censur für ihren Stand in Sicherheit gebracht. Gegründet also sei die Censur schon 445 durch das Canulejische Gesetz, ins Leben getreten freilich erst 443, als es einer Censur bedurft hätte¹. Wer möchte leugnen, dass der Wunsch der Patricier, die Gewalt der Patricier ihrem Stande zu erhalten, von bedeutendem Einflusse auf die Einsetzung der Censur gewesen ist? Aber deshalb ist die Ueberlieferung nicht unrichtig: den unmittelbaren Anlass gewährte die Anhäufung der Geschäfte, welche bei dem wachsenden Staate überhaupt von grösserem Gewichte gewesen ist als man gewöhnlich annimmt. Die Ueberlieferung, welche keinen Widerspruch weder in sich, noch mit dem natürlichen Verlaufe der Staatsentwicklung enthält, hat allein Anspruch auf geschichtliche Wahrheit.

Indessen man ist jetzt weiter gegangen. Früher richtete man sich mit den Schlüssen über die Politik der herrschenden Parteien im Ganzen nach der Ueberlieferung, jetzt schlägt man ein gerade umgekehrtes Verfahren ein. Man bildet zuerst eine politische Theorie und wenn die Ueberlieferung dazu nicht passt, trägt man kein Bedenken, dieselbe für falsch, ja für absichtlich entstellt zu erklären. Man spricht von Betrügereien, welche in der älteren Römischen Geschichte von späteren Annalisten, namentlich von Licinius Macer in der Zeit der Reaction gegen die Sullanische Staatsverfassung zu praktischen politischen Zwecken begangen worden seien. Die Ueberlieferung ist, im Jahre 443 v. Chr. seien die ersten Censoren L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus mit fünfjähriger Amtsdauer erwählt, neun Jahre später, 434 v. Chr., durch ein Gesetz des Dictators Mam. Aemilius Mamercinus die Censur auf achtzehn Monate beschränkt worden. Dies soll eine demokratische Erfindung von Licinius Macer sein: die Censur sei vielmehr erst 435 gegründet worden, sei von Anfang an achtzehnmonatlich gewesen, C. Furius Pacilus und M. Geganius Macerinus seien die ersten Censoren gewesen². Dies ist eine un-

¹ Man sehe die Ausführung dieser Ansicht bei Schwegler Römische Geschichte III, 117 ff.

² Diese Ansicht ist ausgesprochen worden von Th. Mommsen die Römische Chronologie bis auf Cäsar S. 91; bekämpft wurde sie schon Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XXV.

mögliche, fast abentheuerliche Vermuthung, die den alten Geschichtschreibern zum Theil absichtliche Entstellung der Wahrheit, wie sie Niemandem ohne die zwingendsten Gründe zugetraut werden darf, theils ausserordentliche Thorheit in der gedankenlosen Annahme dieser erlogenen Nachrichten, den neueren Gelehrten aber einen sphinxartigen Scharfsinn in der Erkenntniss unergründlicher Thatsachen zuschreibt. Die Ueberlieferung ist überall dieselbe und geht von vielen Gewährsmännern aus. Zuerst erzählt die Einsetzung der Censur Livius, wahrlich kein in nach-Sullanischer Demokratie befangener Mann, der überdem für die Geschichte der Censur besondere Studien gemacht und die ältesten Documente benutzt hatte. Denn gelegentlich erwähnt er später (Liv. X, 47), wie viel Censorenpaare es seit Einsetzung der Censur bis zum 30. Lustrum gegeben habe. Ferner hat dieselbe Ueberlieferung Dionysius (XI, 63), ebenfalls kein Demokrat, der auch noch früh genug lebte, um einen etwaigen Betrug entdecken zu können, jedenfalls ihn leichter entdecken konnte als wir. Auch Zonaras (VII, 19) und dessen Gewährsmann Dio Cassius haben eben dieselbe Ueberlieferung: dass sie gute und genaue Quellen hatten, werden wir später erweisen. Dazu kommt endlich Cicero, der in einem Briefe (ep. IX, 21) die Geschichte des Papirischen Geschlechtes behandelt und dabei die ersten Censoren erwähnt: er hatte ebenfalls die Beamtenverzeichnisse, und zwar alte und sorgfältige, in denen die Orthographie der Namen bewahrt war, vor sich. Er lebte zur Sullanischen Zeit, war kein Demokrat: er sollte auch durch einen Betrug der damaligen Zeit getäuscht worden sein! Kurz, schon bei diesem Verhältnisse der Quellen ist die Ueberlieferung gesichert.

Aber die Gründe, auf denen die neue Vermuthung beruht! Ich finde deren nur zwei angeführt, die man allenfalls so nennen könnte. Erstlich die Censoren von 435 v. Chr. hätten das Gebäude erbaut, die villa publica, in welcher seitdem die Schatzungen gehalten wurden (Liv. IV, 21). Mir scheint es dagegen ganz mit der Natur menschlicher Verhältnisse vereinbar, dass die ersten Beamten, welche ein neues Amt erhalten, sich mit ihrem Amtlocale, so gut es geht, behelfen, dass erst die folgenden sich allmählig ein eigenes Local beschaffen. Soll wirklich ein Amt erst dann haben entstehen können, wenn ein besonderes, demselben allein zukommen-

von Nipperdey, die *leges annales* der Römischen Republik S. 65. Dieser erkennt zwar, wie wenig dieselbe begründet ist, hebt aber die fehlerhafte Methode, aus der sie hervorgegangen ist, nicht hervor.

des Gebäude errichtet wurde? Zweitens in die Zeit der Censoren von 435 fällt das Gesetz des Dictators Aemilius Mamercinus, welches die Amtsdauer der Censur auf achtzehn Monate beschränkte: hierin soll die Andeutung liegen, dass die Censur erst damals geschaffen worden sei, das Aemilische Gesetz sei eben dasjenige, wodurch sie ins Leben gerufen wurde. Hierin lässt sich nur ein Zirkel der Beweisführung erkennen: zuerst wird eine aller Ueberlieferung widersprechende Vermuthung aufgestellt, dann vermittelt derselben eine andere Ueberlieferung widerlegt und am Ende wieder die erste Vermuthung bestätigt. Ueber das Aemilische Gesetz haben wir nur eine einzige Nachricht, nämlich bei Livius, der an zwei Stellen ¹ gleichmässig seinen Inhalt als eine Beschränkung der Censur auf achtzehn Monate angibt: darin kann unmöglich für einen neueren Gelehrten ein Anhalt liegen, um eine andere Vermuthung über den Inhalt des Gesetzes aufzustellen und zwar eine Vermuthung, durch welche die vielfachen Nachrichten glaubwürdiger Gewährsmänner des absichtlichen Betruges angeklagt werden.

In dem Berichte von Livius über das Aemilische Gesetz liegt auch keine 'Ungereimtheit', kein Widerspruch. Er sagt bei der Einrichtung der Censur: 'Eben dies Jahr war der Anfang der Censur, einer Sache, die von einem kleinen Anfange ausging. Sie gewann später so grossen Zuwachs, dass die Lenkung der Sitten und der Römischen Zucht, die Macht über den Senat und die Rittercenturien, die Entscheidung über Ehre und Schande, die Gewalt über öffentliche und Privatorte, die Einkünfte des Römischen Volkes unter ihrer Leitung standen' ². Neun Jahre später schickt sich der Dictator Aemilius an, die Censur zu verringern, 'entweder, wie Livius sagt, weil er deren Macht für allzu gross hielt, oder weil er Anstoss nicht sowohl an der Bedeutung als an der langen Dauer des Amtes nahm' ³. Diesen letzteren Punkt

¹ Liv. IV, 8 und IX, 33.

² Liv. IV, 8 Idem hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen, sub ditione eius magistratua, publicorum ius privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent.

³ Liv. IV, 24 seu nimiam potestatem ratus, seu non tam magnitudine honoris quam diuturnitate offensus.

lässt Livius nachher den Dictator in der Volksversammlung ausführen. Der grösste Schutz für die Freiheit, lässt er ihn sagen, läge darin, wenn grosse Gewalten nicht lange dauerten: die andern Aemter seien einjährig, die Censur allein dauere fünf Jahre. Es liegt kein Widerspruch in dieser Rede des Dictators vor dem Volke und Livius' früherer Aeusserung. Die Gewalt der Censoren war anfangs klein, im Vergleich mit der Macht, welche sie später gewannen: ja sie mochte bei ihrer Einsetzung dem Senate noch kleiner erscheinen als sie wirklich war, und deshalb bewarben sich die Vornehmen nicht um dieselbe; sie wurde als eine Art von Entschädigung an diejenigen gegeben, welche als Consuln ein kurzes Amtsjahr gehabt hatten. Indessen die Ansicht von der Censur, wenngleich sie zunächst eben auf dieselben Befugnisse, welche sie von Anfang an gehabt hatte, beschränkt blieb, änderte sich rasch. Von den zweiten, 435 v. Chr. erwählten Censoren war der eine M. Geganius schon dreimal Consul gewesen, gehörte also sicherlich zu den Vornehmsten. Der Dictator war mithin vollkommen berechtigt, an die Einschränkung des Amtes, dessen weiteren Einfluss er voraussah, zu denken. Was die eigentlichen Beweggründe zu seinem Gesetze waren, lässt Livius unentschieden: vor dem Volke brauchte er sie sicherlich nicht zu enthüllen. Es war natürlich, dass der Dictator bei Empfehlung seines Gesetzes die Censur, selbst wenn er sie nicht für bedeutend hielt, doch als so mächtig wie möglich hinstellte. Livius' Erzählung ist vollkommen sachgemäss: wer in ihr Ungereimtheiten findet, wird folgerichtiger Weise keinen historischen Bericht unangetastet lassen können. Auch in der Angabe des Jahres, in dem das Aemilische Gesetz erlassen wurde, stimmt Livius, wie wir später sehen werden, wenigstens mit sich selbst überein.

Indessen wir müssen auf die Amtsdauer der Censoren näher eingehen: sie hat zu mannigfachen Vermuthungen Anlass gegeben und bietet in der That manche Schwierigkeiten dar. Der Zeitraum, während dessen eine Censur bestand, heisst ebenso wie das Opfer, welches in derselben zur Entsühnung des Volkes gefeiert wurde, Lustrum. Dies Wort hat eine doppelte Bedeutung: es wird zur Bezeichnung eines fünfjährigen, aber auch eines vierjährigen Zeitraumes gebraucht. Die letztere Bedeutung begann in August's Zeit und gewann allmählig bei dem Aufhören der Censur und in Folge der aus der Griechischen Welt überkommenen regelmässigen Feier der Capitolinischen Spiele dergestalt das Uebergewicht, dass Censorinus sie allein kennt und die Römischen Lustra

den Griechischen Olympiaden gleichstellt¹. Indessen gegen Ende der Republik enthielten die Lustra wirklich fünf Jahre. Es ergibt sich dies mit Sicherheit aus den Definitionen bei Festus und Varro², welche ausdrücklich erklären, ein Lustrum sei ein fünfjähriger Zeitraum, was verschieden ist von der sonstigen bekannten Redeweise der Alten, wonach bei Bestimmung eines Termines der Anfangspunkt desselben mitgezählt wird³. Ebenso verlangt Cicero in seinem Entwurfe eine Verfassung, die Censoren sollten fünf Jahre im Amte bleiben, was mit einem vierjährigen Lustrum nicht zu vereinigen ist⁴. Noch mehr aber ergibt sich dies aus den Zeitabschnitten, in denen die Römischen Censoren gewählt wurden, denen in den übrigen Städten, den Municipien und Colonien, die sogenannten Quinquennalen, ebenfalls in fünfjährigen Zeiträumen gewählt, nachgebildet waren⁵.

Demgemäss herrscht kein Zweifel unter den Gelehrten, dass gegen Ende der Republik das Lustrum einen fünfjährigen Zeitraum bedeutete. Der naturgemässe Schluss war, dass eben dasselbe von jeher der Fall war. Denn die Römer hielten selbst in gewöhnlichen Sachen die althergebrachte Sitte mit wunderbarer Zähigkeit fest, wie viel mehr bei einem mit religiösen Feierlichkeiten verbundenen und mit besonderer Heiligkeit bekleideten Amte! Dennoch hat man in neuester Zeit die Behauptung aufgestellt, ursprünglich sei das Lustrum ein vierjähriger Zeitraum gewesen und zwar bis in den Anfang des 6. Jahrhunderts der Stadt. Erst als im Hannibalischen Kriege die Verhältnisse dazu drängten, die bis dahin unordentlich abgehaltene Schätzung zu reorganisiren und

¹ Man sehe die Untersuchung bei L. Ideler Handbuch der Chronologie II, 77 ff.

² Festus p. 120 s. v. lustra: cum eiusdem vocabuli prima syllaba producitur, significat nunc tempus quinquennale, nunc populi lustrationem; Varro de ling. lat. VI p. 54 Bip. Lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores persolvebantur. Auch Dositheus fr. 17 sagt Est autem lustrum quinquennale tempus, quo Roma lustratur.

³ Verschieden also ist es auch, wenn Cic. de orat. III, 32, 127 die Olympischen Spiele eine quinquennalis celebritas nennt, weil sie nach Lateinischer Anschauungsweise in jedem fünften Jahre gefeiert wurden.

⁴ Cic. de leg. III, 3, 7 magistratum quinquennium habento. Wir werden später über die Erklärung dieser Stelle sprechen.

⁵ Vgl. unsere Comment. epigraph. I, 92 f.

ihre Fristen zu regeln, sei, gleichsam als Compensation für die strengere Einhaltung des Intervalls, dasselbe von vier auf fünf Jahre erhöht worden. Diese Vermuthung nimmt ein Verlassen der althergebrachten Sitte an, wie es sonst im Römischen Staate sehr selten gewesen ist, sie spricht von einer Compensation, wo, wenn wirklich nur das Gesetz beobachtet wurde, von verursachtem Nachtheile nicht die Rede sein konnte: sie müsste sich auf ganz besonders zwingende Gründe stützen. Statt dessen wird nur ein Grund angeführt, der keine Beweiskraft hat. Es wird gesagt, zwischen den Jahren 312 und 234 v. Chr. fänden sich vier sichere und in keiner Weise verdächtige Beispiele vierjähriger Lustra: das Intervall hätte nicht absolut, sondern nur als Minimalintervall gesetzlich festgestanden und deshalb seien vier Jahre als gesetzliche Dauer des Lustrum anzunehmen. Die Thatsache, dass es vier Beispiele vierjähriger Lustra gebe, ist nicht richtig¹ und somit der ganze Beweis hinfällig. Aber gesetzt, sie wäre richtig, so würde daraus doch nicht die vierjährige Dauer des Lustrum gefolgert werden dürfen. Es ist nicht nachweisbar, dass ein Minimalinter-

¹ Jene Vermuthung von der vierjährigen Dauer der Lustra wurde aufgestellt von Th. Mommsen Römische Chronologie S. 158ff. Es hat sie schon C. Nipperdey bekämpft in seiner Abhandlung über die *leges annales* S. 65. Er beweist, dass von den angeblichen vier Beispielen vierjähriger Lustra, welche Mommsen anführt, kein einziges gültig ist. Bei der Censur von Ap. Claudius und C. Plautius, 312 v. Chr. (26. Lustrum), sowie der von Q. Fabius und P. Decius, 304 v. Chr. (28. Lustrum) behauptete Mommsen, man dürfe das Jahr, in welchem Dictatoren den Staat regierten, nicht mitzählen und dann seien die Lustra vierjährig. Nipperdey sagt, man könne sie auch mitzählen: man muss sie vielmehr mitzählen. Denn in den Capitolinischen Fasten heisst es beide Male: *hoc anno dictator et magister eq. sine cos fuerunt*. Mochte die Regierung der Dictatoren auch kein Sonnenjahr betragen und deshalb von einigen Geschichtsschreibern nicht als Jahr betrachtet werden, es war sicherlich ein Beamtenjahr und galt bei der Rechnung der Lustra. Bei den Censoren C. Atilius und A. Postumius, 234 v. Chr. (40. Lustrum) bemerkt Nipperdey mit Recht, man dürfe das Lustrum nur bis 231 v. Chr., wo neue Censoren gewählt wurden, aber wegen eines Fehlers bei der Wahl abdanken, rechnen, mithin sei das Lustrum drei-, nicht vierjährig. Endlich von dem 33. Lustrum, 275 v. Chr., werden wir später erweisen, dass es weder, wie Mommsen will, vier, noch, wie Nipperdey annimmt, drei, sondern vielmehr fünf Jahre betrug. Somit gibt es in dem angegebenen Zeitraume kein vierjähriges Lustrum.

vall gesetzlich bestimmt worden, noch weniger, dass es vierjährig gewesen ist. Man kennt sogar mehrere dreijährige Lustra. Es waren die im J. 92 und 89 v. Chr., wo, wie wir darthun werden, das 66. und 67. Lustrum gefeiert wurden, ferner die im J. 234 v. Chr., auf dessen Censur schon 231 die Wahl neuer Censoren folgte, und 307 v. Chr., wo das 27. Lustrum stattfand. In allen diesen Fällen gab es besondere Gründe, weshalb man von der hergebrachten Sitte abweichend vor der Zeit eine neue Censur und damit ein neues Lustrum begann. In den ersten beiden lag der Anlass dazu in den Streitigkeiten der damals heftig mit einander ringenden politischen Parteien, im dritten wahrscheinlich in dem Ackergesetze des Volkstribunen C. Flaminius, im vierten endlich in dem Wunsche der Patricier, die gefährlichen demokratischen Aenderungen der Tribusverfassung, welche die Censoren von 312 v. Chr. vorgenommen hatten, alsbald loszuwerden¹. Wenn aber aus besonderen Veranlassungen der Zwischenraum zwischen Censur und Censur bis zu drei Jahren verkürzt werden konnte, so sieht man nicht ein, weshalb nicht auch ein zweijähriger Zwischenraum sollte möglich gewesen sein und wenn einmal Censoren erwählt wurden, konnte von ihnen auch ein Lustrum veranstaltet werden. Denn Censur und Lustrum dergestalt von einander zu trennen, dass zwar zwischen den einzelnen Lustra, aber nicht zwischen den Censuren ein gesetzlicher Zwischenraum angenommen wird², ist unmöglich. Jedes Censorencollegium wurde mit der Befugniß ein Lustrum zu feiern erwählt und es war ein Zufall, den Niemand vorhersehen konnte, wenn dies nicht geschah. Es wird immer als eine Art von Unglück berichtet, wenn es den Censoren wegen des Todes oder der Amtsniederlegung des einen von ihnen oder aus anderen religiösen Gründen nicht gelang, ein Lustrum zu Stande zu bringen.

Noch deutlicher wird sich das Verhältniß der Censuren und Lustra unter einander aus der Geschichte der allmäligen Entstehung derselben ergeben. Wir haben ausdrückliche und unzweideutige Zeugnisse, dass die Censuren von Anfang an und später vor dem 6. Jahrhundert der Stadt einen fünfjährigen Zeitraum umfassten. Wo Livius (I, 42 und 44) über den Census und das Lustrum von Servius Tullius spricht, erwähnt er keiner Bestim-

¹ Liv. IX, 46; Val. Max. II, 2, 8.

² Dies ist die ebenfalls nicht bewiesene Vermuthung von Th. Mommsen a. a. O. S. 160.

mung, dass Beides in bestimmten Zeiträumen wiederholt werden sollte, eben so wenig Dionysius (IV, 22). Nur Censorinus bemerkt ¹, es sei eine Einrichtung von Servius Tellius, dass in jedem fünften Jahre ein Census der Bürger gehalten und darnach ein Lustrum veranstaltet würde. Trotzdem dass Censorinus, wie schon bemerkt ², über die Dauer des Lustrum eine andere Meinung hat, erscheint doch diese Nachricht begründet und aus zuverlässigen Quellen entlehnt. Nach derselben bestimmte der König, jede Censur sollte mit einem Lustrum verbunden sein: dass ein Lustrum nicht stattfinden könne, nahm er nicht an. Denn die religiösen Gründe, welche später die Feier eines Lustrum verhinderten, besonders der Tod oder die Abdankung des einen der Censoren, kamen bekanntlich erst später zur Geltung ³. Zweitens immer 'im fünften Jahre' sollte nach Servius Tullius der Census stattfinden. Dass diese Bestimmung wirklich von jenem Könige herrührt und von einem fünfjährigen Zwischenraume, nicht bloss einem vierjährigen, wie er nach dem Wortlaute denkbar wäre, zu verstehen ist, ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit aus den Anordnungen bei der Wahl der ersten Censoren. Man würde nicht begreifen, weshalb man ihnen im Gegensatz zu allen übrigen Beamten eine fünfjährige Amtsdauer zuschrieb, wenn man nicht annähme, dass diese in alter Sitte, in den Gesetzen des Königs Servius, welche man damals herzustellen sich bemühte, begründet war.

Freilich unmittelbar nach der Vertreibung der Könige finden wir keine Andeutung eines bestimmten Zwischenraumes zwischen den einzelnen Censuren. Mag man auch, was nicht wahrscheinlich ist, annehmen, dass zwischen den Lustra, welche wir kennen, andere Schätzungen ohne die Feierlichkeit eines Lustrum dazwischen liegen, dennoch wird man die Beobachtung eines fünfjährigen Zeitraums nicht entdecken können. Ja zwischen dem Census des 10. und dem des 11. Lustrum wird ein Zeitraum von 17 Jahren ausdrücklich bezeugt ⁴. Auch bei dem Berichte von der Einsetzung der Censoren merken weder Livius (IV, 8) noch Dionysius (XI, 63) etwas auf die Amtsdauer derselben Bezügliches an. Erst bei dem

¹ *Censor. de die nat. 18 lustrum appellabant, ita quidem a Servio Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur.*

² S. oben S. 485.

³ Liv. V, 31; IX, 34.

⁴ Dionys. XI, 63.

Aemilischen Gesetze lässt Livius den Antragsteller sagen¹, die anderen Aemter seien einjährig, die Censur fünfjährig, und bestätigt wird dies durch Zonaras (VII, 19), welcher der Censur bei ihrer Entstehung und ihrem Ende eine fünfjährige Dauer zuschreibt. Dies Zeugniß lässt keinen Zweifel übrig. Der Ausdruck, die Censur sei fünfjährig, kann, wenn es von den übrigen Aemtern heisst, sie seien einjährig, d. h. dauerten ein Jahr, nur bedeuten, die Censur dauere fünf Jahre. Demgemäss blieben die ersten, 443 v. Chr. gewählten Censoren, L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus fünf Jahre im Amte. Wie bald die damaligen Consuln M. Geganius und T. Quinctius nach ihrem Amtsantritte das Gesetz wegen der Censur einbrachten und die Wahl der Censoren vollzogen, wissen wir nicht; wahrscheinlich indessen sehr bald. Denn die Censur sollte bei den neuen Beamten eine Art von Entschädigung für das mangelhafte Consulat, das ihnen zu Theil geworden war, sein². Ich vermuthe nun, dass die neuen Censoren ihr Amt von dem Tage ihrer Wahl an bis zu Ende des 5. consularischen Jahres, d. h. bis Ende 439 v. Chr. führten. Dies waren zwar nicht vollständige fünf Jahre, nach einem häufigen Lateinischen Sprachgebrauche konnte es indessen dennoch ein Zeitraum von fünf Jahren, das Amt selbst fünfjährig genannt werden³.

Wenn die Römer sich in der Bestimmung der Amtsdauer der Censur damals dem alten Gesetze des Königs Servius angeschlossen, so wichen sie dagegen von ihm ab, in sofern sie nicht wollten, dass eine Censur unmittelbar auf die andere folge. Es scheint, dass sie die Wahl von Censoren von dem Bedürfnisse abhängig machten. Die zweiten Censoren wurden, wie wir später erweisen werden, erst zwei Jahre nach dem Abtreten der ersten erwähnt. Damals also konnte es den Begriff eines Lustrum zur Bezeichnung eines auch nur ungefähr bestimmten Zeitraumes nicht geben: er konnte sich erst bilden, als die Censuren in einiger Regelmässigkeit auf einander zu folgen begannen. Die Möglichkeit wurde gegeben durch das Aemilische Gesetz, welches, um die Anomalie einer ungewöhnlich lange dauernden Amtsgewalt zu beseitigen, die

¹ Liv. IV, 24 Alios magistratus annuos esse, quinquennalem censuram. Ebenso sagt Liv. IX, 33 (Mam. Aemilius dictator) quinquennalem ante censuram — intra sex mensum et anni coegerat spatium.

² Liv. IV, 8.

³ Man sehe unsere Stud. Rom. p. 86 und 169.

Censur auf ein Jahr und sechs Monate beschränkte ¹, eine Zeitdauer, welche man wählte, weil die Erfahrung gelehrt hatte, dass in ihr die Schätzung beendet werden konnte. So war das 10. Lustrum im J. 460 v. Chr. begonnen, im folgenden vollendet ², die Schätzung des 5. Lustrum im J. 508 beschlossen, aber im vorhergehenden Jahre von dem Consul L. Brutus, der den Senat ergänzte, angefangen ³. Die Berechnung der censorischen Amtsdauer änderte sich seit dem Aemilischen Gesetze. Als ein Jahr und sechs Monate galt nicht dasjenige consularische Jahr, in dem sie gewählt waren, und dann von dem folgenden noch sechs Monate, sondern das Jahr wurde zu zwölf Monaten gerechnet, mithin die ganze Amtsdauer auf achtzehn Monate seit dem Tage ihrer Wahl bestimmt. Es heisst einmal ausdrücklich, nach Verlauf von achtzehn Monaten hätte die Censur erlöschen müssen ⁴, und, hätte man diese Berechnung nicht angewendet, so wäre die Zeit der Censur, wenn deren Beginn sich zufällig verzögerte, zu sehr beschränkt worden. Auch finden sich Beispiele für diese Berechnung. Von den 312 v. Chr. gewählten Censoren wollte Ap. Claudius sein Amt länger führen, aber der Streit darüber wurde erst 310 geführt: er war also etwa in der Mitte des Jahres 312 erwählt und jene 18 Monate reichten deshalb bis in das zweite Jahr. Ebenso waren 169 v. Chr., und zwar bald nach dem Beginne des consularischen Amtsjahres, (damals dem 15. März), Censoren erwählt ⁵: sie wünschten zur Beendigung gewisser öffentlichen Bauten eine Verlängerung ihrer Amtszeit; aber die Verhandlungen darüber werden erst am Ende 168 v. Chr. erwähnt ⁶.

Indessen das Aemilische Gesetz kann nicht gelautet haben, die Censoren sollten fortan nur achtzehn Monate ihr Amt führen. Denn dann wäre unmöglich gewesen, was bei den Censoren von 312 v. Chr. geschah. Ihre 18 Monate waren 310 zu Ende und C. Plautius legte sein Amt nieder; aber sein College Ap. Claudius

¹ Liv. IV, 23 *annua ac semestris*; IX, 33 *intra sex mensem et anni coegit spatium*.

² Liv. III, 24.

³ Liv. II, 2; Dionys. V, 13.

⁴ Liv. IX, 33 *Ap. Claudius censor circumactis decem et octo mensibus, quod Aemilia lege finitum censurae spatium temporis erat, nulla vi compelli ut abdicaret potuit*.

⁵ Liv. XLIII, 14.

⁶ Liv. XLV, 15.

wollte dies nicht thun, er führte sein Amt noch drei Jahre und sechs Monate, bis das quinquennium, das Lustrum seiner Censur vorüber war¹. Natürlich entstand darüber ein heftiger Streit zwischen ihm und einigen Volkstribunen unter Anführung von P. Sempronius. Ein solcher Streit, sowie das ganze Beginnen von Claudius wäre unmöglich gewesen, wenn das Aemilische Gesetz wirklich im Allgemeinen bestimmt hätte, fortan solle die Censur nur achtzehn Monate dauern. Dann hätte Sempronius nicht einen politischen Streit, sondern einen Process auf Hochverrath begonnen: kein Tribun hätte es wagen dürfen, den Angeklagten, der ein Gesetz, einen offenbaren Volksbeschluss verletzt hätte, in Schutz zu nehmen. Ferner die bei dem Streite angeführten Gründe, wie sie Livius berichtet, sprechen gegen eine allgemeine Bestimmung des Aemilischen Gesetzes. Zuerst fragt bei ihm Sempronius den Censor Appius, was er gethan haben würde, wenn er an Stelle der beiden Censoren C. Furius und M. Geganius vom J. 435 v. Chr. gewesen wäre. Appius erwidert, sein Fall wäre verschieden: weder er noch alle Censoren seit 435 würden durch das Aemilische Gesetz gebunden. Als Appius dann erklärt, sein Amt fünf Jahre lang behalten zu wollen, hält Sempronius eine lange Rede. Er schilt auf den Uebermuth des Claudischen Geschlechtes, erwähnt, dass alle Censoren sich dem Aemilischen Gesetze gefügt, andere Beamten freiwillig vor der gesetzmässigen Zeit ihr Amt niedergelegt hätten, fragt, ob Appius, da sein College abgetreten sei, sich ebenfalls gegen das Beispiel anderer Censoren einen neuen Collegen nachwählen lassen wolle, und setzt das religiöse Unglück, das darin liegen würde, auseinander. Die Behauptung, dass Appius' Verfahren gegen die Gesetze sei, findet sich in Sempronius' Rede nicht. Derselbe droht nur dem Censor mit Gefängniss, im Falle er nicht gehorche, und sechs Volkstribunen treten ihm bei. Dagegen drei nehmen Appius in Schutz und dieser führt demgemäss seine Censur fünf Jahre lang, bis das Lustrum vorüber ist.

Ein solcher Fall wäre, wie gesagt, unmöglich gewesen, wenn das Aemilische Gesetz die allgemeine Bestimmung enthalten hätte, die Censur solle in Zukunft nur achtzehn Monate dauern. Das Gesetz kann nur bestimmt haben, die damals im Amte befindlichen Censoren, C. Furius und M. Geganius, sollten nach achtzehn

¹ Ein deutlicher Beweis, dass in damaliger Zeit, lange vor dem Hannibalischen Kriege, an ein vierjähriges Lustrum nicht zu denken war. Vgl. oben S. 486.

Monaten, wahrscheinlich unmittelbar nach Erlass des Gesetzes niederlegen. Aber dieses Beispiel der damaligen Censoren wurde das Vorbild für die späteren Censoren. Sie wurden auf Grund des Gesetzes von 443 gewählt, aber fügten sich freiwillig in die Beschränkung ihrer Amtszeit, welche einmal geschehen, fortan als Muster galt. Gerade bei den Censoren scheinen noch andere Beschränkungen nur durch das Herkommen zur Geltung gekommen zu sein. Es wurde religiöse Sitte, dass, wenn ein Censor im Amte starb, auch der andere abdanken musste¹, und so haben es alle Censoren gethan, trotzdem dass dies, wie Sempronius in seiner obigen Rede zugibt, nicht nöthig war. Als im J. 109 v. Chr. der eine Censor M. Livius Drusus gestorben war, weigerte sich sein College M. Aemilius Scaurus abzudanken: er wurde dazu durch die Drohung der Volkstribunen, ihn ins Gefängniss zu setzen, gezwungen², aber bestraft hätte er nicht werden können. Ja dies ging noch weiter. Es verstieß seit 392 v. Chr. überhaupt gegen die religiöse Sitte, einen Censor nachzuwählen; deshalb musste, sobald ein Censor aus irgend einem Grunde abdankte, der zweite ihm folgen: allein durfte Niemand im Amte bleiben. Freilich hat sicherlich auch Appius, als er nach Abdankung seines Collegen seine Würde beibehielt, damit nicht die volle Gewalt eines Censor weiter üben wollen. Was er gemeinsam mit seinem Collegen bestimmt hatte, konnte er allein nicht ändern, auch sonstige Verfügungen über den Census und Staatshaushalt nicht treffen. Er wollte die öffentlichen Bauten, die er begonnen hatte, zu Ende führen, und übte ohne besondere Ermächtigung diejenige Gewalt, welche die Censoren 169 v. Chr., als sie sich dem Herkommen fügten, vergeblich durch Nachsuchen einer Amtsverlängerung um 14 Monate zu erlangen suchten³, und welche es M. Scaurus, der ebenfalls grosse öffentliche Bauten begonnen hatte, im J. 109 v. Chr. eigenmächtig durchzuführen nicht gelang.

Noch eine weitere Bemerkung knüpft sich an das Aemilische Gesetz. Dasselbe verbot den Censoren nur, länger als achtzehn Monate im Amte zu bleiben, es gebot ihnen nicht, so lange ihr Amt zu führen, bis die herkömmliche Dauer desselben verflossen wäre.

¹ Liv. V, 31 C. Iulius censor decessit: in eius locum M. Cornelius suffectus, quae res postea religioni fuit, quia eo lustro Roma est capta.

² Plut. Quaest. Rom. 50; auct. de vir. ill. c. 72.

³ Liv. XL, 15.

Dies war überhaupt bei keinem Staatsamte der Fall, aber bei den übrigen war es natürlich, dass jeder Gewählte die Zeit seines Amtes ausharrte, weil sonst an seiner Stelle ein anderer gewählt worden wäre. Dagegen bei den Censoren fand, wie wir erwähnt, keine Nachwahl statt: sobald sie aus irgend einem Grunde abtraten, wurde ein neues Censorencollegium gewählt, und zwar frühestens im folgenden Jahre. Deshalb war die Dauer der Censuren, abgesehen davon, dass sie nach dem Aemilischen Gesetze nicht länger als achtzehn Monate währen durfte, durchaus unbeschränkt, und zwar nicht bloss bei denjenigen Censoren, welche ihre Geschäfte gar nicht oder nur theilweise führten, sondern auch bei denen, welche ihr Amt beendeten und in feierlicher Weise das Lustrum veranstalteten. Im Jahre 204 v. Chr. wurden nach den Capitulinischen Fasten M. Livius Salinator und C. Claudius zu Censoren erwählt, nicht im Anfange des damaligen consularischen Amtsjahres, sondern nach Verlauf einiger Zeit. Denn Livius¹ erzählt, dass nach dem Antritte der neuen Consuln durch den Senat dem einen der späteren Censoren M. Livius, der als Proconsul mit einem Heere in Gallien stand, sein Oberbefehl verlängert worden war. Dennoch gibt Livius die Nachrichten über die Amtshandlungen der Censoren unter den Ereignissen eben desselben Jahres², wie sie den Senat gemustert, die öffentlichen Bauten beaufsichtigt, den Salzzoll geregelt hätten. Auch die Feier des Lustrums erwähnt er bei demselben Jahre, noch dazu mit dem Zusatze, sie sei später geschehen, weil die Censoren bei den Heeren Leute umhergeschickt hätten, um die Zahl der Römischen Bürger, welche in denselben wäre, festzustellen. Er berichtet auch noch weiter ebendasselbst, was am Ende der Censur geschah, wie die Censoren einer den andern, M. Livius sogar das ganze Römische Volk mit Ausnahme der Mäcischen Tribus zu Aerariern machte, wie der Volkstribun Cn. Baebius deshalb Massregeln gegen die abgetretenen Censoren zu ergreifen beabsichtigte, aber durch den Einfluss des Senates beschwichtigt wurde³. Livius erzählt streng nach den Jahren und greift selten und nie, ohne es zu erwähnen, von einem in das andere über, namentlich auch bei den Censoren, von deren Wahl er oft in einem, von der Amtsführung in dem nächstfolgenden berichtet: wir werden davon Beispiele bei der Feststellung

¹ Liv. XXIX, 13.

² Liv. XXIX, 37.

³ Man vergl. Val. Max. VII, 2, 6.

der Lustra anführen. Daher muss man schliessen, dass die Censur von Livius und Claudius, trotzdem dass sie ein Lustrum und zwar, wie Livius sagt, ein verspätetes feierten, mit demselben Jahre, in welchem sie begonnen worden war, abschloss. Auch auf andere Weise kann man darthun, dass sie wenigstens nicht achtzehn Monate gedauert hat. Das Amtsjahr der Consuln begann damals am 15. März. Nehmen wir an, die Wahl der Censoren und ihr Amtsantritt sei am 1. Mai erfolgt, so würden ihre achtzehn Monate dauern bis zum November des folgenden Jahres. Nun wird aber M. Livius unter denjenigen Senatoren genannt¹, welche im Senate ihre Meinung über das Friedensgesuch der Karthager abgaben: folglich hatte er damals schon sein Amt niedergelegt. Dieses Friedensgesuch wurde an den Senat gerichtet unmittelbar nach der Schlacht, in welcher König Syphax gefangen genommen und ein Karthagisches Heer vernichtet worden war. Die Karthager hatten nach der Schlacht sogleich Gesandte an den siegreichen P. Scipio, dann innerhalb dreier Tage nach Rom gesandt², die Schlacht gegen Syphax aber hatte am Ende Juni stattgefunden³. Im Juli also des Jahres 203 v. Chr. war M. Livius nicht mehr Censor: unmöglich kann er sein Amt achtzehn Monate geführt haben, wahrscheinlich hat er es, wie man aus des Geschichtsschreibers Erzählung schliessen muss, innerhalb des Jahres 204 niedergelegt, mithin etwa 9 Monate geführt. Dazu stimmen auch die Lebensverhältnisse des Volkstribunen Cn. Baebius Tamphilus, welcher die Censoren nach ihrem Abtreten hatte anklagen wollen. Er war plebejischer Aedil 200 v. Chr. und Prätor 199; sein Tribunat ist wahrscheinlich zwei oder drei Jahre früher anzusetzen und begann im December 204 v. Chr.⁴ Indessen dieses Beispiel einer nur etwa neunmonatlichen Censur, in der dennoch eine Feier des Lustrum stattfand, steht nicht vereinzelt da, ist nicht etwa durch die besonderen Verhältnisse während des Hannibalischen Krieges hervorgerufen. Im Jahre 189 v. Chr. wurden T. Quinctius Flamininus und M. Claudius Marcellus zu Censoren erwählt, wahr-

¹ Liv. XXX, 23.

² Liv. XXX, 16.

³ Ovid. fast. VI, 769.

⁴ Man vergl. Borghesi in der angeführten Abhandlung S. 143, der, weil er nur das Tribunat von Baebius ins Auge fasste, zwar erkannte, Livius' Censur habe nicht fünf Jahre gedauert, aber derselben doch achtzehn Monate zuschrieb.

scheinlich im Anfange des Consuljahres. Denn der Census wurde in Rom im Sommer gehalten, während der Consul Cn. Manlius die Gallier in Asien unterwarf¹. Das Lustrum wurde im folgenden Jahre, 188 v. Chr., gefeiert, aber ehe die Consuln in die Provinzen abgingen, wie sich aus der genauen chronologischen Erzählung bei Livius² ergibt. Folglich blieben die Censoren, welche gleich nachher abtraten, etwa ein Jahr im Amte.

In Bezug auf die Amtsdauer der Censoren ist noch ein Punkt zu betrachten. Zonaras in der schon oben angeführten Stelle sagt, sie wären im Anfange und am Ende fünf Jahre lang, in der dazwischen liegenden Zeit achtzehn Monate lang im Amte gewesen³. Diese Nachricht hat allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit, aber ihre Erklärung hat verschiedene Meinungen hervorgerufen, und man irrte, indem man von der natürlichen und einfachen Deutung abwich. Unter dem Anfange der Censur versteht Zonaras diejenige, welche im J. 443 v. Chr. zuerst von eigenen Beamten, den Censoren, gehalten wurde: schon die zweite Censur wurde durch das Aemilische Gesetz verkürzt. Mithin bestand die fünfjährige Amtsdauer nur sehr kurze Zeit. Fraglich war, von wo an das Ende der Censur zu rechnen sei. In früherer Zeit glaubte man⁴, das Aemilische Gesetz über die Beschränkung auf achtzehn Monate habe nur gegolten bis auf den Censor von 312 v. Chr. Ap. Claudius, der, wie wir gesehen, trotz des Widerspruches von sieben Volkstribunen sein Amt fünf Jahre lang führte: seinem Beispiele seien die späteren Censoren gefolgt, die Censur also seitdem fünfjährig gewesen. Eine Widerlegung dieser Ansicht ist nicht mehr nöthig⁵: sie fand auch keinen Beifall bei den neuesten Gelehrten, welche vielmehr annehmen, als nach der Unterbrechung zur Zeit Sullas die Censur wieder hergestellt wurde, sei dieselbe ihrer ursprünglichen Einsetzung gemäss fünfjährig geworden⁶. Sie wurden in dieser Annahme bestärkt durch die Bestimmung, welche Cicero

¹ Liv. XXXVIII, 28.

² Liv. XXXVIII, 36.

³ Zon. VII, 19 *ἤρχον δὲ τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, ἐν δὲ τῷ μέσῳ χρόνῳ ἐπὶ τρεῖς ἑξαμήνους.*

⁴ So z. B. Dodwell de cyclis diss. X, 92.

⁵ Sie wurde gegeben von Borghesi a. a. O. S. 138.

⁶ Dies also ist die Ansicht von Becker Römische Alterthümer II, 2, 195; Th. Mommsen Röm. Geschichte III, 95; C. Nipperdey die leges annales S. 64.

in seiner Schrift von den Gesetzen über die Censoren gibt: er sagt ausdrücklich, es sollten ihrer zwei sein, sie sollten ihr Amt fünf Jahre lang haben, während die übrigen Beamten einjährig wären, es sollte diese Gewalt im Staate immer geben¹. Dennoch ist diese Ansicht unbegründet. Allerdings wäre es, als die censorische Würde in Pompejus' Consulate 70 v. Chr. wieder aufgefrischt wurde, auch ohne besonderes Gesetz erlaubt gewesen, dieselbe fünfjährig zu machen: es brauchten nur die Volkstribunen den Censoren nicht entgegen zu treten. Aber der Neid der Vornehmen unter einander und das allseitige Misstrauen gestattete ein so lange dauerndes Amt nicht. Es gibt während der Republik nach Sulla kein Beispiel von Censoren, welche ihr Amt fünf Jahre lang geführt hätten²: man kann sogar beweisen, dass sie es in kürzerer Zeit niederlegten.

Wären Censoren nach Sulla so lange im Amte geblieben, so müsste man von ihnen ein Lustrum erwarten: ein solches aber war seit 70 v. Chr. bis auf den Kaiser Augustus, wie das Ancyranische Denkmal besagt, nicht gefeiert worden. Mithin kann man zunächst nur annehmen, dass L. Gellius Publicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus, welche im J. 70 erwählt wurden und ein Lustrum feierten, die Censur fünf Jahre lang gehabt hätten. Die Zeit ihrer Wahl lässt sich nicht genau angeben³. Im Allgemeinen spricht von ihrer Censur der Auszug aus Livius (per. XCVIII) im Jahre 70, wo zugleich auch die Summe der Römischen Bürger, welche sie bei der Feier des Lustrum fanden, angegeben wird. Daraus darf man mit Wahrscheinlichkeit schliessen, dass auch in dem vollständigen Werke von Livius an ein und derselben Stelle zusammen von den einzelnen Theilen der Censur und von dem

¹ Cic. de leg. III, 3, 7 Censores — bini sunt, magistratum quinquennium habento, reliqui magistratus annui sunt eaque potestas semper esto.

² Allerdings führt Nipperdey a. a. O. S. 64 ein solches an, die Censoren von 64 v. Chr., L. Aurelius Cotta und M' Acilius Glabrio: er glaubt, sie seien bis 59 v. Chr. im Amte gewesen. Er würde dies nicht angenommen haben, wenn er die Verhältnisse dieser Censoren näher untersucht oder die vielgenannte Abhandlung von Borghesi gekannt hätte. Auch die Censoren von 64 v. Chr. traten bald ab, und 61 v. Chr. wurden C. Scribonius Curio und ein anderer unbekanntes Namens zu Censoren erwählt.

³ Auch Borghesi a. a. O. S. 132 hat hierüber nichts Bestimmtes ermitteln können.

Lustrum gesprochen wurde, mithin dieses letztere nicht in ein späteres Jahr fiel. Dass die Musterung des Ritterstandes in das Consulatsjahr von Pompejus, 70 v. Chr., fiel, wissen wir aus den Nachrichten über den letzteren, von dem als etwas Wunderbares erzählt wird, er habe als Consul den Censoren sein Ritterpferd vorgeführt¹. Im Monate Juni jenes Jahres mussten also die Vorbereitungen für den Census schon weit vorgeschritten sein. Damit stimmt es, dass Cicero in seiner Rede gegen Q. Caecilius Niger den Wunsch des Römischen Volkes, dass Censoren erwählt werden möchten, berührt²: damals gab es noch nicht Censoren, die Verhandlungen über ihre Wiedereinsetzung schwebten noch. Dagegen in der Anklagerede gegen Verres selbst³ nennt er Cn. Lentulus schon Censor. Man wird also annehmen können, die Wahl und der Amtsantritt der Censoren sei etwa im Monate April erfolgt. Wären sie nun fünf Jahre im Amte geblieben, so hätten sie mindestens bis Ende 66 v. Chr. Censoren sein müssen. In diesen Jahre aber als Prätor hielt Cicero seine Rede für A. Cluentius, in der er von den Censoren L. Gellius und Cn. Lentulus als gewesen spricht⁴ und sie öfters auch als Privatpersonen behandelt. Noch vor dieser Rede, im Anfange eben desselben Jahres ist die Rede über den Oberbefehl von Cn. Pompejus gehalten: auch in ihr führt Cicero L. Gellius an, lobt ihn sehr, nennt ihn aber nicht Censor, was er, wenn er es gewesen wäre, gewiss gethan haben würde⁵. Sogar im vorhergehenden Jahre, 67 v. Chr., bestand nicht mehr die Censur. Denn unter den Legaten, welche Cn. Pompejus im Frühling jenes Jahres in Folge des Gabinischen Gesetzes zur Unterjochung der Seeräuber ernannte, werden L. Gellius und Cn. Cornelius als Behüter der Küste Italiens genannt, ohne Zweifel diese beiden Censoren, welche damals schon ihr Amt niedergelegt hatten⁶. Kurz, von einer fünfjährigen Censur kann nicht die Rede sein: sie wurde, wie alle seit dem Aemilischen

¹ Plut. Pomp. 22; Zon. X, 2.

² Cic. in Q. Caec. 3, 8 *iudicum culpa atque dedecore etiam censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare et plausibile factum est.*

³ Cic. in Verr. V, 7 *dicit vir clarissimus Cn. Lentulus censor.*

⁴ Cic. p. Cluent. 42, 117 *Nam mihi cum viris fortibus, qui censores proxime fuerunt, ambobus est amicitia.*

⁵ Cic. p. imp. Pomp. 23, 68.

⁶ App. Mithr. 95. Auch Flor. I, 41 sagt Gellius *Tusco mari impositus — Lentulus Libycum (mare obsedit).*

Gesetze, innerhalb achtzehn Monate, wahrscheinlich am Ende von 70 v. Chr. beendet.

Indessen angenommen, die späteren Censoren hätten zwar kein Lustrum veranstaltet, aber sonst ihr Amt vollständig geführt, so wissen wir auch von ihnen, dass sie nicht fünf Jahre lang Censoren waren. Dies erhellt von den Censoren von 65 und 64 und 61 v. Chr. ohne Weiteres. Ueber die Censoren von 55 v. Chr., M. Valerius Messala Niger und P. Servilius Vatia, haben wir nur wenige Nachricht. Sie wurden erwählt im Monate April; denn am Ende desselben schreibt Cicero (ad Att. IV, 9 und 11) von ihnen, als etwas Besonderem. Von ihrer Amtsführung hört man nichts, als dass sie bei der im folgenden Jahre erfolgten Ueberschwemmung des Tiber Arbeiten an dem Flussufer vornahmen¹. Ob sie eine Musterung des Senates vornahmen, ist sehr unsicher². Am letzten September 54 v. Chr. schreibt Cicero (ad Att. IV, 16, 14), an dem Lustrum habe man bereits verzweifelt. Nimmt man als Grund dieser Verzweiflung Ciceros an, Messala sei damals gestorben³, so ergibt sich, dass der Sitte nach auch der andere Censor abdankte und von einer fünfjährigen Amtsdauer der Censur nicht die Rede sein kann. Dasselbe Ergebniss ist, wenn man glaubt, die Amtsdauer der Censoren sei damals zu Ende gegangen⁴. Keinesfalls hätte Cicero so sprechen können, wenn die Censoren nach damaligem Brauche ihr Amt noch hätten drei und ein halbes Jahr länger führen dürfen.

Die folgenden Censoren, Ap. Claudius Pulcher und L. Calpurnius Piso, traten, wie man aus Ciceros Briefen (epist. III, 11 und 12; ad Att. VI, 2 und VIII, 12) ersieht, im Anfange des Monats April 50 v. Chr. ihr Amt an. Trotz mannigfacher Versuche, welche Appius machte, durch strenge Ausmusterung Cäsars Partei im Senate zu schwächen, kamen sie zu nichts. Denn schon

¹ Dio Cass. XXXIX, 61 und Corp. Inscr. Lat. I, 608.

² Borghesi a. a. O. S. 190 schloss dies aus Val. Max. VI, 2, 8, wo es heisst, L. Libo sei von einem Einwohner von Formiae bei den Censoren verklagt worden. Dies konnte geschehen, auch ohne dass es zu einer Senatsmusterung kam. Deshalb ist Borghesis weitere Vermuthung, Cn. Pompejus sei bei derselben princeps senatus geworden, sehr zweifelhaft.

³ So that es Borghesi osserv. numism. im Giornale Arcad. 1822, 4, p. 238.

⁴ Wie es Borghesi in seiner Abhandlung über die Censoren S. 191, sich selbst verbessernd, glaubt.

im Anfange von 49 v. Chr. verliessen sie mit den übrigen Anhängern von Pompejus die Stadt und ihr Amt: Appius starb vor der Schlacht bei Pharsalus im J. 48¹. Zunächst wurden 42 v. Chr. Censoren erwählt, C. Antonius und P. Sulpicius². Sie haben, wie auch die Colotianische Tafel lehrt, kein Lustrum veranstaltet, überhaupt zu nichts gedient, als den Triumvirn die Eintreibung der schweren Steuern, welche den Römern auferlegt wurden, zu erleichtern. Sie können nicht lange im Amte geblieben sein und namentlich scheint C. Antonius, der Oheim des Triumvirn, der nicht weiter erwähnt wird, bald gestorben zu sein. Die letzten Censoren aus der Zahl der Privatleute waren 22 v. Chr. L. Munatius Plancus und Paul. Aemilius Lepidus. Sie thaten wenig, theils weil sie wenig Ansehen hatten, theils weil Augustus selbst die Hauptgeschäfte der Censur nicht aus der Hand gab³. Ihr Amt geführt haben sie nur bis in das nächste Jahr, wo die in Rom ausbrechenden Unruhen den Kaiser, welcher Asien besuchen wollte, veranlassten, M. Agrippa mit ausserordentlichen Vollmachten zu versehen und zu seinem Schwiegersohne zu machen.

Es gibt bis zum Kaiser Augustus und unter dessen Regierung kein Beispiel einer fünfjährigen Censur: man dachte überhaupt damals nicht daran, die censorische Gewalt für so lange Zeit zu übertragen. Man erkennt dies daraus, dass, als Cäsar bald darauf die höchste Macht im Staate errungen hatte; ihm die praefectura morum, d. h. der wesentlichste Theil der censorischen Gewalt, auf drei Jahre übertragen wurde⁴. Dies war noch einmal so lange, als das bisherige Amtsjahr der Censoren betrug: hätte es fünf consularische Jahre gedauert, so würde Cäsar mindestens eine gleiche Zeit verlangt und erhalten haben.

Soll mithin die Nachricht von Zonaras richtig sein, so bleibt nur übrig, dass die letzten Censoren, welche es überhaupt gegeben hat, die Kaiser Claudius und Vespasian ihr Amt fünf Jahre lang geführt haben. Und so findet es sich: wie der Anfang der Censur, d. h. die erste, fünfjährig war, so waren es auch die beiden letzten. Bekanntlich übernahm der Kaiser Claudius das wirkliche Amt eines Censoren und wählte sich zum Collegen L. Vitellius, den Vater des späteren Kaisers, und zwar im J. 47 n. Chr. Der

¹ Val. Max. I, 8, 10; Oros. VI, 15; Lucan. Phars. V, 122.

² Man sehe Corp. Inscr. Lat. I p. 568.

³ Man sehe besonders Dio Cass. LIV, 1 und Vell. II, 95.

⁴ Dio Cass. XLIII, 14.

nähere Zeitpunkt des Amtsantrittes lässt sich aus den Erzählungen der Geschichtsschreiber nicht bestimmen. Dio Cassius erwähnt sogleich bei dem genannten Jahre die Thätigkeit des Kaisers bei der Läuterung des Senates, aber ohne zu bemerken, ob diese eine Folge der Censoramtes war ¹. Bei Tacitus fehlt bekanntlich der Anfang der Erzählung vom Jahre 47, in welchem ohne Zweifel von der Uebernahme des Censoramtes die Rede war: es heisst nur, dass der Kaiser als Censor thätig war, dass er als solcher die Zügellosigkeit im Theater einschränkte, Anordnungen über das Schuldwesen traf, eine Wasserleitung erbaute und neue Buchstaben erfand ². Die Uebernahme der Censur wird mithin etwa in die Mitte des Jahres gefallen sein. Auf Münzen liess der Kaiser sich selten Censor nennen; aber die Inschriften bestätigen das aus den Schriftstellern gewonnene Ergebniss. In einer bei dem Bau der *via Claudia nova* gesetzten Inschrift (bei Orelli-Henzen 5181) wird *Claudius tr. pot. VII censor designatus* genannt: er trat aber sein tribunicisches Jahr IX. Kal. Febr. 47 n. Chr. an. In der Mitte des Jahres legte sein von ihm zur Censur ausersehener College das Consulat nieder. Da trat auch er das Amt, zu dem er schon früher erwählt wurde, förmlich an, und in einer anderen Inschrift (Orell. 709) heisst er *tr. pot. VII censor* ³. Ueber den Verlauf der Censur erfahren wir aus Tacitus (Ann. XI, 25), dass der Kaiser im Jahre 48 n. Chr. als Censor die Aufnahme der Römischen Bürger aus Gallia comata in das *ius honorum* vornahm, die Zahl der Patricier vermehrte, andere Anordnungen traf und am Ende das Lustrum veranstaltete, wahrscheinlich vor der Mitte des Jahres, da bei dieser Gelegenheit der Consul L. Vipstanus, der sein Amt am 1. Januar angetreten hatte, dem Kaiser gedankt haben soll und es nicht wahrscheinlich ist, dass damals ein nicht zur kaiserlichen Familie gehöriger Consul das ganze Jahr über diese Würde beibehielt. Indessen legte Claudius nach Beendigung des Lustrum sein Amt nicht nieder, eben so wenig sein College L. Vitellius. Denn am Ende des Jahres 48 missbrauchte der Letztere seine Macht dazu, um L. Silanus, der früher zum Schwie-

¹ Dio Cass. LX, 29.

² Tac. Ann. XI. 13.

³ Zweifel erregt der Meilenstein bei Orell. 643, wo Claudius *tr. pot. VI* und *censor* genannt wird. Das ist gegen das Zeugniß der Schriftsteller und übrigen Handschriften: vielleicht muss es auch dort *tr. pot. VII* heissen.

gersohne des Kaisers bestimmt war, den aber Agrippina, um die Tochter des Kaisers an ihren eigenen Sohn Nero zu verheirathen, zu stürzen wünschte, aus dem Senate zu stossen, 'obgleich die Musterung des Senates geschehen und das Lustrum längst (d. h. vor einigen Monaten) gefeiert war' ¹, und noch im folgenden Jahre machte eben derselbe Vitellius unter den Gründen, welche er vor dem Senate für die Erlaubniss der Hochzeit des Kaisers mit Agrippina anführte, geltend, der Kaiser müsse bei den schweren Sorgen als Censor Erleichterung in einer Familie finden ². Die Inschriften beweisen, dass des Kaisers Censur noch weiter ging. Er wird in ihnen Censor genannt nicht bloss im Anfange von 49 v. Chr. (Orell. 711 und 712), sondern auch auf den Steinen, welche bei der Erweiterung des pomoerium gesetzt wurden (Orell. 710), einem censorischen Geschäfte, von dem Tacitus (Ann. XII, 23) zum Jahre 50 v. Chr. spricht. Die Grenze der Censur wird bestimmt durch eine berühmte Tafel über die Entlassung ausgedienter Soldaten ³: in ihr heisst der Kaiser tr. potestate XII und censor am III Id. Dec. des Jahres 52 n. Chr. Somit muss man die fünf Jahre von Claudius' Censur rechnen von der Mitte etwa des Jahres 47 bis Ende 52 n. Chr., wobei nach bekannter Römischer Sitte ein paar überschliessende Monate nicht mitgerechnet sind.

Die Dauer, welche die Censur des Kaisers Vespasian und seines Sohnes Titus hatte, können wir wegen mangelnder Nachrichten nicht bestimmen. Sueton ⁴ berichtet nur, er habe die Censur übernommen, Censorinus ⁵, er habe das Lustrum im J. 74 n. Chr. gefeiert. Dagegen erzählt Plinius, die Kaiser, Vater und Sohn, hätten als Censoren vier Jahre lang den Census veranstaltet ⁶, d. h. es habe nach Uebernahme der Censur vier Jahre gedauert, ehe die Censuslisten fertig waren und der Kaiser auf Grund derselben das Lustrum feiern konnte. Mithin muss die Uebernahme der Censur noch im Jahre 70 n. Chr. bald nach der Ankunft Vespasian

¹ Tac. Ann. XII, 4.

² Tac. Ann. XII, 5 quod porro honestius censoriae mentis levamen quam assumere coniugem u. s. w.

³ Zuerst bei Marini Atti dei frat. Arv. p. 448.

⁴ Suet. Vesp. 8 suscepit et censuram.

⁵ Censorin. c. 18. Vgl. Plin. nat. hist. III, 66.

⁶ Plin. nat. hist. VII, 162 accedunt experimenta recentissimi census, quem intra quadriennium imperatores Caesares Vespasiani pater filiusque censores egerunt.

sians in Rom erfolgt sein. Indessen mit der Feier des Lustrum brauchte, wie das Vorbild von Claudius beweist, die Censur nicht abgeschlossen zu werden: wie lange sie jedoch dauerte, darüber fehlen uns Nachrichten: dies aber ist durch Plinius' Zeugniß sicher, dass sie nicht nach republikanischer Sitte eine achtzehnmonatliche war. Man wird nach der Analogie von Claudius' Censur annehmen dürfen, dass die fünf Jahre Vespasians am Ende 75 n. Chr. zu Ende gingen, indem die wenigen Monate von dem Jahre 70 nicht gerechnet wurden. Freilich behielten Vespasian und Titus den Titel Censor auf Denkmälern und Münzen auch nach Beendigung ihres Amtes bei; er findet sich bei Vespasian auch nach 75 n. Chr., bei Titus auch als er allein regierte¹. Dies war das Vorbild, nach welchem Titus' Nachfolger Domitian den Titel 'lebenslänglicher Censor' erhielt², obwohl er keinen eigentlichen Census veranstaltete, kein Lustrum feierte.

Somit ist die Nachricht, welche Zonaras von der Censur gibt, erläutert und gerechtfertigt: sie war ohne Zweifel ausführlicher und durch Thatsachen begründet bei Dio Cassius, den Zonaras ausschreibt. Es bleibt noch die Bemerkung Ciceros übrig, der in seiner Musterverfassung den Censoren fünfjährige Amtsdauer und ununterbrochenes Bestehen zuweist³. Die neueren Gelehrten haben Unrecht gethan, daraus einen Schluss auf die Verhältnisse der Censur zu Ciceros Zeit zu machen. Es ist dies ein Punkt, in dem seine Musterverfassung von der thatsächlichen Römischen abweicht und abweichen sollte. Cicero hat die Idee, es müsse im Staate eine Behörde geben, welche den Griechischen νομοφύλακες entspräche, welche die Abfassung der Gesetze und später ihre sichere Aufbewahrung beaufsichtige, eine Idee, welche auf einem anerkannten und vielfach ausgesprochenen Bedürfnisse beruhte, auch später unter Augustus durch den überwiegenden Einfluss des Kaisers verwirklicht wurde. Dieses Amt also wies Cicero, wie er am Ende seines Verfassungsentwurfes selbst sagt, den Censoren neben ihren anderen Geschäften zu⁴, und deshalb musste er sie als beständige Beamte einsetzen. In dem wirklichen Römischen Staate

¹ Man sehe den Index bei Orelli-Henzen III p. 63 und Eckhel Doctr. numm. VI, 344.

² Dio Cass. LXVII, 4.

³ Vgl. oben S. 496.

⁴ Cic. de leg. III, 4, 11 Censores fidem legum custodiunto: privati ad eos acta referunto nec eo magis lege liberi sunt.

sind sie dies nie gewesen. Selbst zwischen der ersten Censur von 443 v. Chr., die fünfjährig war, und der zweiten, welche es bis zum Aemilischen Gesetze sein sollte, verflossen drei Jahre ohne Censoren. Cicero weicht also nicht bloss in Bezug auf die Amtsdauer der Censoren von der Römischen Verfassung ab und er hat diese Abweichung in der Erläuterung, welche er zu der Gesetzesstelle über die Censoren gab, ohne Zweifel näher ausgeführt; aber diese Erläuterung fehlt uns. Nur, wo er von der Aufsicht der Censoren über die Gesetze spricht, bemerkt er kurz, dieses und einige folgende Gesetze seien im Römischen Staate nicht gebräuchlich, aber doch für einen ordentlichen Staat nöthig¹. Damit schliesst er selbst die Möglichkeit, bei diesem einen Punkte von seinen 'Gesetzen' auf die bestehenden Römischen zu schliessen, aus.

Nach dieser Untersuchung über die Amtsdauer der Censoren, in der wir die Zeugnisse der alten Schriftsteller sorgfältig beobachtet und ihre Richtigkeit nachgewiesen haben, kehren wir zu der Frage über die Lustra zurück. Zwischen dem 65. und 70. Lustrum fehlt noch ein Lustrum und frühere Gelehrten hatten es den Censoren des Jahres 92 v. Chr., Cn. Domitius Ahenobarbus und L. Licinius Crassus, zugeschrieben: die neuesten, nach Anleitung von C. Sigonius, leugneten es aus drei Gründen². Der erste wird von dem Zwiste, welcher zwischen den Censoren herrschte, hergenommen³. Dieser Zwist entsprang, wie ausdrücklich angegeben wird, aus einer Unähnlichkeit des Charakters und äusserte sich deshalb in beständiger Meinungsverschiedenheit. Dass er so weit gegangen sei, ein Lustrum zu verhindern, wird nicht hinzugefügt und wir wissen von anderen Censoren, die trotz bitterster Feindschaft unter einander das Lustrum feierten⁴. Zweitens ist es wahrscheinlich, dass Domitius und Crassus ihr Censorenamt nicht volle achtzehn Monate geführt haben. Sie wurden nämlich, wie sich aus den Capitolinischen Fasten ergibt, erst 92 v. Chr. erwählt, und da die Wahlen der Censoren in der Regel im Früh-

¹ Cic. de leg. III, 20, 46 *Extremae leges sunt nobis non usitatae, reipublicae necessariae.*

² Man sehe Borghesi in der angeführten Abhandlung S. 247. Seine Meinung ist hierfür massgebend.

³ Val. Max. IX, 1, 4; Plin. nat. hist. XVII, 3 sq. und XXXVI, 7; Aelian. hist. anim. VIII, 4; Macrobian. Sat. III, 5; Cic. de orat. II, 56; Brut. 66.

⁴ Man sehe z. B. Liv. XXIX, 37.

jahre oder Sommer stattfanden, wahrscheinlich erst um diese Zeit. Nun wird uns aber erzählt, dass Crassus am 20. Sept. des Jahres 91 starb ¹ und dass er zu dieser Zeit sein Amt schon niedergelegt hatte. Denn in dem Streite, welchen er an den Iden des September mit dem Consul L. Philippus im Senate hatte, bezeichnet er sich nur als Senator ², und in dem kurz vorher gehaltenen Gespräche, das Cicero darstellt, wird Crassus gewesener Censor genannt ³. Nähme man auch an, in diesem Falle habe gegen die Gewohnheit die Wahl der Censoren gleich im Anfange des Jahres 92 stattgefunden, so könnte allerdings das Ende einer achtzehnmönatlichen Censur vor den September des Jahres 91 fallen: es würde aber ein Ausdruck Ciceros nicht recht zu erklären sein. Denn dieser spricht von einem Jahre, das Crassus nach Beendigung aller Ehren frei von öffentlichen Geschäften gehabt hätte und das ihm plötzlich den Tod gebracht habe ⁴. Daraus schliesst man, dass Crassus die Censur schon am Ende des Jahres 92 niedergelegt, und weiter, dass er kein Lustrum gefeiert habe. Beide Schlüsse sind nicht begründet. Erstlich ist es nicht nothwendig, dass Crassus' Censur schon 92 v. Chr. aufhörte, sie konnte auch noch bis in das Jahr 91 dauern. Wenn sie auch nur ein paar Monate vor Crassus' Tode aufhörte, konnte Cicero dennoch von diesem Zeitpunkte an ein neues Jahr beginnen und sagen, das Jahr, in welchem derselbe seine ehrenvolle Musse zu geniessen gehofft hatte, habe ihn plötzlich dem Leben entrissen. Indessen auch zugegeben, was allerdings wahrscheinlich ist, Domitius und Crassus hätten die Censur nicht die volle Zeit von achtzehn Monaten geführt, so darf man daraus auf eine Nichtfeier des Lustrum nur unter zwei Bedingungen schliessen, erstlich dass das Lustrum das Ende der censorischen Thätigkeit bildete und zweitens, dass die Censoren achtzehn Monate im Amte bleiben mussten, um alle ihre Geschäfte vollenden und namentlich das Lustrum veranstalten zu können. Dass dies letztere nicht der Fall war, haben wir im Vorhergehenden dargethan und nachgewiesen, dass öfters die Cen-

¹ Bei Cic. de orat. I, 7, 24 und III init.

² Cic. de orat. III, 1, 4; Quint. VIII, 3, 89; XI, 1, 37; Val. Max. VI, 2, 2.

³ Cic. de orat. II, 89, 361 und 90, 367.

⁴ Cic. de orat. III, 2, 7 Qui autem annus ei primus ab honorum perfunctione aditum omnium concessu ad summam auctoritatem dabat, is eius omnem spem atque omnia vitae consilia morte pervertit.

soren nach Beendigung aller ihrer Geschäfte ihr Amt vor achtzehn Monaten niedergelegt haben. Auch das Erstere ist nicht begründet: das Lustrum war nicht das letzte der censorischen Geschäfte. Das beweist z. B. die Censur von M. Livius und C. Claudius im Jahre 204, und zwar auf doppelte Weise. Erstlich erzählt Livius (XXIX, 37) von der Feier des Lustrum durch diese Censoren und fährt dann fort: dann, d. h. nach Beendigung des Lustrum hätten die Censoren den Census der zwölf Lateinischen Colonien, welche als Bestrafung ihren Census nach Rom bringen mussten, vorgenommen, darauf hätten sie die Musterung der Ritter begonnen. Zuletzt wird erzählt, was die Censoren am Ende der Censur bei der Niederlegung ihres Amtes gethan hätten. Wie man auch über diese Stelle denken mag, es ergibt sich daraus unzweifelhaft, dass die Feier des Lustrum nicht das letzte Geschäft der Censoren war. Sie konnte es auch nicht sein: als die Censur fünf Jahre dauerte, d. h. im J. 443 v. Chr. und unter Kaiser Claudius, fand das Lustrum nicht am Ende dieses Zeitraumes statt. Zweitens bemerkt Livius ¹, diese Censoren hätten, weil sie auch die bei den Heeren stehenden Bürger zur Schätzung gezogen hätten, das Lustrum später gefeiert, d. h. später als gewöhnlich, nicht etwa später als ihr Amt eigentlich währte. Denn eine etwaige Verlängerung desselben würde der Geschichtsschreiber bei seiner sonstigen Ausführlichkeit nicht verschwiegen haben. Mithin fand die Feier des Lustrum nur ausnahmsweise am Ende der Censur statt, und die Censoren des Jahres 92 v. Chr. konnten, wenngleich sie ihr Amt vor den durch das Herkommen gestatteten achtzehn Monaten niederlegten, dennoch ein Lustrum veranstalten.

Als dritter Grund endlich, weshalb dies nicht geschehen sei, wird angeführt, man hätte schon im J. 89 v. Chr., also vor Ablauf der herkömmlichen fünf Jahre, neue Censoren erwählt: dies hätte man gethan, weil 92 v. Chr. kein ordentlicher Census, kein Lustrum zu Stande gekommen wäre. Dagegen hat man geltend gemacht ², die Censoren seien nach so kurzer Zeit erwählt worden wegen der durch das Julische Gesetz geschaffenen neuen Bürger, und diese Ansicht, wenngleich sie von den alten Schriftstellern nicht ausgesprochen wird, erhält doch Bestätigung dadurch, dass eben

¹ Liv. a. a. O. Lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus quantus ubique esset, referretur numerus.

² Man sehe z. B. Pigh. Ann. III, 211, der hierin Panvinius folgt.

der Consul L. Julius Caesar, der jenes Gesetz gegeben hatte, zur Durchführung desselben mit der Censur bekleidet wurde. Die hiergegen wiederum geltend gemachten Gründe¹ sind nicht stichhaltig. Einmal sagt man, auch die Censoren von 89 v. Chr. hätten kein Lustrum, ja keinen Census veranstaltet, der Grund zu ihrer Wahl hätte also nicht in der Nothwendigkeit eines Census liegen können. Wir haben oben gezeigt, dass sie allerdings einen Census, wenn gleich nicht in der gewöhnlichen Art, und sicherlich ein Lustrum hielten. Zweitens bemerkt man, nach der Abreise Sullas im Jahre 87 v. Chr. habe der Consul Cinna versprochen, die neuen Bürger in alle Tribus vertheilen zu wollen², folglich habe es zur Anordnung der neuen Bürgerlisten keiner Censoren bedurft. Freilich bedurfte es zu keinem der censorischen Geschäfte nothwendiger Weise der Censoren, sondern die Consuln haben sie in dringenden Fällen alle besorgt. Dennoch waren Censoren damals dem Herkommen gemäss und deshalb wurden sie auch 86 v. Chr. erwählt, um die neuen Bürgerlisten endgültig festzustellen. Man erklärt den Ausdruck bei Vellejus zu eng, wenn man ihm den Sinn unterlegt, Cinna selbst habe die Vertheilung der neuen Bürger vornehmen wollen: er konnte nur erklären, er wolle dafür sorgen, dass es durch Censoren geschehe, wolle die Wahl derselben vornehmen.

Kurz keiner der Gründe, welche gegen ein Lustrum im Jahre 92 v. Chr. vorgebracht worden sind, ist beweisend. Es ist wahrscheinlich, dass, wie bei jeder bedeutenden Vermehrung der Bürgerschaft Censoren durch die Feier eines Lustrum die gesetzlich geschehene Veränderung zu weihen pflegten, so auch die damaligen Censoren ein Lustrum veranstaltet haben: sie hatten Zeit und herkömmliche Veranlassung dazu. Man wird demnach annehmen müssen, dass im Jahre 92 das 66. Lustrum, 89 v. Chr. das 67., 86 das 68., endlich 80 durch Sulla während seiner Dictatur das 69. Lustrum gefeiert worden sind. So erhalten wir eine vollständig geschlossene Reihe, welche sich an die späteren, uns sicher überlieferten, Lustra anschliesst.

(Schluss folgt.)

A. W. Zumpt.

¹ Sie sind entwickelt worden von Borghesi a. a. O. S. 250.

² Vell. II, 20 Cinna in omnibus tribubus eos (novos cives) se distributarum pollicitus est.